



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teil A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-DKV)

- a.) **Allgemeine Geltung:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-DKV) gelten für die gesamte Vertragsbeziehung, zwischen DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland („DKV“) und dem DKV Kunden („Kunde“) in der jeweils gültigen Fassung. Nach der Beendigung der Vertragsbeziehung gelten diese AGB-DKV bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung fort. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nicht verbindlich, auch wenn DKV den Vertrag durchführt, ohne solchen ausdrücklich zu widersprechen. Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b.) **Geltung anderer besonderer Bedingungen:** Mit dem Kunden vereinbarte besondere Bedingungen für sonstige Leistungen des DKV gehen diesen AGB-DKV vor, auch wenn diese von diesen AGB-DKV abweichende oder hierzu im Widerspruch stehende Regelungen enthalten.
- c.) **Änderungen:** DKV ist berechtigt, diese AGB-DKV mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. DKV wird den Kunden hierüber schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen insgesamt mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung auch in elektronische Form. Die jeweils aktuellen AGB-DKV sind auf der Internetseite www.dkv-euroservice.com frei zugänglich abrufbar. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung. DKV wird in den jeweiligen Änderungsmittelungen auf das Widerspruchsrecht hinweisen.

2. Vertragszweck und Vertragsbegründung

DKV ermöglicht seinen Kunden bei vertraglich verbundenen Servicepartnern und deren Servicestellen (Servicepartner) Lieferungen und Leistungen, die mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges in Zusammenhang stehen und über DKV angeboten werden, bargeldlos zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen.

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem DKV und dem Kunden kommt auf Grundlage eines vom Antragsteller gestellten Antrages, mit dem er diese AGB-DKV zu Kenntnis nimmt und anerkennt sowie der Annahmestätigung des DKV zustande, spätestens aber mit der Annahme der von DKV an den Kunden übersandten Legitimationsobjekte (LEO). Der Kunde ist verpflichtet den Empfang der LEO zu bestätigen. DKV räumt dem Kunden einen bestimmten Verfügungsrahmen und ein bestimmtes Zahlungsziel ein. Der eingeräumte Verfügungsrahmen und das Zahlungsziel werden Vertragsbestandteil.

3. Legitimationsobjekte und Einsatzzweck

Zur Erfüllung des Vertragszwecks stellt DKV dem Kunden selbst oder gemeinsam über bundene Partner DKV Card / DKV Mobile Card Application (App) oder sonstige Einrichtungen zur Erfassung einer in Anspruch genommenen Leistung oder Leistungen zur Verfügung; die nachfolgend gemeinsam als Legitimationsobjekt (LEO) bezeichnet werden.

- a.) **DKV Card/DKV Co-Branded Card:** Die DKV Card/DKV Co-Branded Card berechtigt den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, in dem auf der Card angegebenen Gültigkeitszeitraum und soweit angegeben für das ausgewiesene Kraftfahrzeug, bei den vertraglich dem DKV angeschlossenen DKV Servicepartnern im In- und Ausland, in einigen Fällen auch unmittelbar beim DKV, ausschließlich zu gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zwecken bargeldlos Waren zu erwerben oder Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Bezug von Waren oder die Inanspruchnahme von Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen kann bei DKV durch eine vom Kunden gewählte Berechtigungsstufe (Restriktionscode = RC), die aus der Karte ersichtlich ist, beschränkt werden. Bei im Übrigen berechtigter Nutzung der DKV Card kann der Kunde eine spätere Rechnungsbeanstandung nicht darauf stützen, dass der Einsatz der DKV Card zum Warenerwerb oder zur Inanspruchnahme von Leistungen nicht einem gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zweck gedient habe.
- b.) **DKV Mobile Card Application (App):** Die DKV Mobile Card App gewährt dem Kunden die Nutzung einer DKV Card auf elektronischem Wege. Für die DKV Mobile Card App gelten die jeweils vom DKV vorgesehenen besonderen Nutzungs- und Lizenzbedingungen. Die Verwendung einer DKV Mobile Card App setzt auf der Seite des Kunden die Bereitstellung eines kompatiblen, frei von Schadsoftware (Viren/Trojaner etc.) und in jeder Hinsicht funktionstauglichen mobilen Endgeräts voraus. Weiterhin werden auf dem genutzten Endgerät ein vom DKV zugelassenes Betriebssystem sowie ein bestehender Mobilfunkvertrag mit Internetzugang, durch den ggf. zusätzliche Kosten entstehen, vorausgesetzt. Über den „Download“ zur Installation einer DKV Mobile Card App hinaus stellt DKV weder Hardware (z. B. mobile Endgeräte) noch Software (z. B. Firmware/Betriebssystem) noch Mobilfunkleistungen zur Verfügung. Der DKV übernimmt keine Gewähr dafür, dass das mobile Endgerät des Kunden kompatibel mit den technischen Voraussetzungen zur Nutzung der DKV Mobile Card App ist oder bleibt. Weiterhin nimmt der DKV keine Gewähr dafür, dass Leistungen des von dem Kunden auszuwählenden Mobilfunkanbieters, zum Beispiel im Hinblick auf Netzabdeckung, vorhandene Mobilfunkkapazitäten, Ausfälle oder Störungen etc., zum Gebrauch der DKV Mobile Card App ausreichen.
- c.) **Sonstige Geräte zur Erfassung:** Daneben stellt DKV selbst oder über seine Kooperationspartner sonstige Einrichtungen zur Erfassung von Lieferungen und Leistungen insbesondere der Straßenbenutzungsgebühren gegen ein Serviceentgelt (Ziffer 9 b. AGB-DKV zuzüglich der in den Richtlinien der Geräte bestimmten Entgelte) zur Verfügung, insbesondere **DKV Box, Ecotaxe Box, GO-Box, Telepass, viaBox, OBU Skytoll**. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte pfleglich zu behandeln und im funktionstauglichen Zustand zu erhalten. Die Geräteanweisungen und die Richtlinien zu den jeweiligen Geräten werden im Zeitpunkt der Überlassung des Gerätes Vertragsbestandteil.
- d.) **Einsatz der LEO in Italien:** Sofern DKV mit italienischen Lieferanten einen Bezugsvertrag für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf über bestimmte Waren im Sinne des Art. 1559

des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches („Codice Civile“) bzw. einen Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkvertrag geschlossen hat, berechtigt das LEO den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, regelmäßig wiederkehrende und dauernde Lieferungen von bestimmten Waren im Sinne des Art. 1559 Codice Civile für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf bzw. die Dienstleistungen an deren Servicestellen bargeldlos in Anspruch zu nehmen. Informationen zu bestehenden Bezugsverträgen bzw. Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkverträgen mit italienischen Lieferanten finden sich auf der Website von DKV (www.dkv-euroservice.com). Änderungen im Bestand von Verträgen mit italienischen Lieferanten wird dem Kunden periodisch, in der Regel quartalsmäßig, in der Informationszeile der Rechnungszusammenstellung mitgeteilt und zwar mit dem Hinweis, dass die betreffenden Änderungen im Detail vom Kunden über die vorgenannte Website abgerufen werden können. Alle anderen in Italien über ein LEO bargeldlos in Anspruch genommenen Waren, Werk- oder Dienstleistungen werden gegenüber dem Kunden als Drittlieferungen erbracht.

4. Nutzungsberechtigter der LEO

- a.) **Nutzungsberechtigung:** Die Nutzung der LEO durch andere Personen als den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen oder für andere als die ausgewiesenen Kraftfahrzeuge bedarf der Zustimmung von DKV.
- b.) **Benennung der Nutzungsberechtigten:** Der DKV kann jederzeit verlangen, dass ihm die Nutzungsberechtigten, denen der Kunde das LEO zur Nutzung überlassen hat, nebst ihrer Anschriften benannt und ihre Unterschriftenproben überlassen werden.
- c.) **Subunternehmer:** Im Einzelfall kann der DKV auf Grundlage einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden und seinem Subunternehmer gestatten, die LEO dem Subunternehmer zu überlassen. Bei jeder Überlassung an einen Subunternehmer haften der Kunde und der Subunternehmer gesamtschuldnerisch. Die Haftung kann vom Kunden bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und seinem Subunternehmer nicht durch eine Sperrmeldung an den DKV oder durch die Aufnahme in das Sperrsystem beschränkt werden. Die Haftung endet erst mit der Rückgabe des LEO an den DKV.

5. Einsatz LEO; Prüfung

- a.) **Legitimationsprüfung:** Die Servicepartner sind zur Prüfungen der Berechtigung des Inhabers des LEO berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sie können sich hierzu amtliche Ausweise, den Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs oder den Fahrzeugmietvertrag vorlegen lassen und Lieferungen und Leistungen ablehnen, falls der Verdacht besteht, dass das eingesetzte LEO unbefugt genutzt werden soll, verfallen oder gesperrt ist.
- b.) **Belastungsbeleg und Belegprüfung:** Wird an der Servicestelle ein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt ist dieser, soweit technisch vorgesehen, vom Benutzer der LEO zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Benutzer des LEO zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/Lieferschein richtig ausgefüllt ist, insbesondere die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und/oder Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftenprüfung durch die DKV Servicepartner nicht statt und ist nicht Vertragsgegenstand.
- c.) **Beleglose Nutzung: Inanspruchnahme der Leistung ohne Kartenvorlage beim Servicepartner:** Wird an automatisierten DKV Servicestellen aus technischen Gründen kein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt, erfolgt die Nutzung des LEO durch vorschriftsmäßige Benutzung des Terminals oder der sonst vorgesehenen technischen Einrichtungen. Soweit vorgesehen weist der Kunde oder sein Erfüllungsgehilfe seine Berechtigung durch Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN-Code) nach. Bei dreifacher falscher PIN-Eingabe ist das LEO/die Karte aus Sicherheitsgründen vorübergehend deaktiviert. Der Kunde sollte sich in diesem Fall unverzüglich mit DKV in Verbindung setzen. Bei Bestellung einer Ware oder Inanspruchnahme einer Leistung unmittelbar beim DKV weist der Kunde durch Angabe des Kundenamens und der Kundennummer seine Berechtigung nach.
- d.) **Nutzung der LEO im Vereinigten Königreich:** Werden Lieferungen oder sonstige Leistungen vom Kunden im Vereinigten Königreich in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, der DKV Servicestelle das LEO vor Inanspruchnahme dieser Lieferungen oder Leistungen zu zeigen. Der DKV behält sich das Recht vor, stichprobenweise Kontrollen bezüglich der Einhaltung dieser Bedingung durchzuführen. Der Kunde erkennt an, dass alle Lieferungen und Leistungen, die im Vereinigten Königreich von einer DKV Servicestelle ausgeführt werden, im Namen und für Rechnung des DKV getätigt werden.

6. Eigentum am LEO, Austausch, Rückgabe und Wiederauffinden von LEO

- a.) **Eigentum am LEO:** Das LEO bleiben im Eigentum von DKV oder des Dritten, der im Zeitpunkt der Überlassung des LEO an den Kunden Eigentum an dem betreffenden LEO hatte.
- b.) **Austausch von LEO:** Etwaige Beschädigungen oder Funktionsfehler des LEO hat der Kunde dem DKV unverzüglich mitzuteilen. DKV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden ein neues LEO im Austausch zur Verfügung zu stellen. Liegt eine von Kunden zu vertretende Beschädigung vor, kann DKV den Austausch von der Übernahme der Kosten abhängig machen. Etwaige Ansprüche des DKV gegen den Kunden aufgrund solcher Beschädigungen bleiben unberührt.
- c.) **Rückgabe von LEO:** Nach Ablauf der Geltungsdauer, nach der Untersagung der weiteren Nutzung, nach dem Ende der Geschäftsbeziehung sowie dann, wenn sie ungültig oder beschädigt worden sind, sind die LEO unverzüglich und unaufgefordert an DKV herauszugeben. Die DKV Mobile Card Apps oder sonstige Anwendungen von mobilen Endgeräten sind zu deinstallieren. Soweit es sich um DKV Cards handelt, sind diese vor Rückgabe von dem Kunden durch Einschneiden des Magnetstreifen unbrauchbar zu machen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an den LEO ist ausgeschlossen.
- d.) **Wiederauffinden von LEO:** Eine als abhandengekommen gemeldetes LEO insbesondere eine DKV Card darf bei Wiederauffinden nicht mehr genutzt werden sondern ist an DKV zurückzugeben (lit. c.).

7. Sorgfaltspflichten, Haftung des Kunden und Freistellung von der Haftung

- a.) **Verwahrung:** Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle LEO mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und zu verwenden, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen und/oder missbräuchlich genutzt werden. DKV Cards dürfen insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug oder Räumen verwahrt werden.
- b.) **PIN-Code:** Wird an den Kunden eine persönliche Identifikationsnummer (PIN-Code) ausgegeben, ist diese vertraulich zu behandeln und darf nur an berechtigte Dritte weitergegeben werden. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Card vermerkt oder in anderer Weise unverschlüsselt oder zusammen mit den LEO aufbewahrt werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass derjenige dem er das LEO überlässt, bei Verwendung der LEO alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um ein Ausspähen der PIN und/oder der Magnetstreifenkarten durch Unbefugte zu verhindern.
- c.) **Unterrichtungs- und Anzeigepflichten bei Verlust eines LEO:** Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl des ihm überlassenen LEO, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung des LEO oder der PIN fest oder hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz eines LEO gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung eines LEO vorliegt, ist DKV unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich an die dem Kunden mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Sperranzeige mitgeteilten Kontaktdaten erfolgen. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten zur Durchführung einer Sperranzeige befinden sich auch auf der Webseite www.dkv-euro-service.com. Der Kunde hat DKV unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Nutzung eines LEO zu unterrichten. Jeder Diebstahl oder Missbrauch ist von dem Kunden unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, DKV eine Abschrift der Anzeige zu übermitteln.
- d.) **Haftung:** Für die vertragswidrige Benutzung oder den Missbrauch der LEO haftet der Kunde, es sei denn, er und der berechtigte Nutzer haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung bzw. den Kartenmissbrauch getroffen. Der Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung oder den Kartenmissbrauch insbesondere dann nicht getroffen, wenn die vertragswidrige oder missbräuchliche Benutzung der LEO dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass
- (1) das LEO nicht sorgfältig verwahrt wurde (lit. a.),
 - (2) der PIN-Code auf der DKV Card vermerkt oder in sonstiger Weise unmittelbar mit ihr verbunden oder verwahrt wurde (lit. b.),
 - (3) die Diebstahl- oder Verlustanzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung an den DKV weitergeleitet wurde (lit. c.) oder
 - (4) das LEO unbefugt an Dritte oder Subunternehmer weitergegeben wurde.
- Der Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die LEO überlassen hat, zu vertreten.
- e.) **Freistellung:** Der DKV stellt den Kunden bei Beachtung der zumutbaren Vorkehrungen von der Haftung für etwaige Benutzungen des LEO frei, die nach Eingang der Diebstahl oder Verlustmeldung beim DKV vorgenommen werden.

8. Zustandekommen einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen

- a.) **Bezugsberechtigung:** Der Kunde ist berechtigt durch Verwendung der LEO gemäß dieser Vertragsbedingungen bei DKV angeschlossenen Servicepartnern bargeldlos bestimmte Waren und Dienstleistungen zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen (Waren und Dienstleistungen nachfolgend gemeinsam als „Lieferungen und Leistungen“ bezeichnet). Die jeweilige Waren- und Dienstleistungskategorie richtet sich nach den jeweils zwischen dem Kunden und DKV getroffenen Vereinbarungen für das dem Kunden überlassene LEO.
- b.) **Lieferfreiheit des DKV und der Servicepartner:** Weder DKV noch seine jeweilige Servicestelle oder Servicepartner sind zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen bzw. zum Abschluss einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen durch den Kunden verpflichtet. Eine solche Verpflichtung entsteht erst durch den Abschluss eines Einzelvertrags über die betreffende Vertragslieferung/-leistung. Insbesondere übernimmt DKV keine Gewähr für die Lieferfähigkeit der Servicepartner, gleich ob es sich um Direktlieferungen oder Drittlieferungen handelt.
- c.) **Inhalt der Einzelverträge: – Direktlieferung –** Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich im Namen und für Rechnung von DKV aufgrund entsprechender Verträge mit den Servicepartnern („Direktlieferung“). Die Servicestelle ist nicht berechtigt, mit Wirkung für DKV und zu dessen Lasten Erweiterungen des gesetzlichen Leistungsumfangs oder Abweichungen von diesen AGB-DKV zu vereinbaren und/oder Garantien mit Wirkung für DKV abzugeben.
- **Drittlieferung –** In Fällen, in welchen sich dies mit den Servicepartnern nicht oder nur teilweise vereinbaren lässt, vermittelt DKV deren Leistungsangebot; in diesem Fall werden die Lieferungen und Leistungen unmittelbar von dem Servicepartner gegenüber dem Kunden erbracht und DKV erwirbt die hieraus entstehenden Forderungen gegenüber den Kunden entgeltlich von dem jeweiligen Servicepartner, der das LEO akzeptiert hat („Drittlieferung“). Der Kunde stimmt bereits jetzt den jeweiligen Abtretungen der Forderungen des jeweiligen Servicepartners gegen den Kunden an DKV zu. Der Kunde ist verpflichtet, im Fall der Drittlieferung alle Forderungen – bestehend aus dem jeweiligen Forderungsbetrag zuzüglich den in Ziffer 9 dieser AGB-DKV genannten Preisen und Serviceentgelte zu erstatten bzw. zu bezahlen. Im Falle von Drittlieferungen übernimmt DKV in Bezug auf den Einzelvertrag keine Pflichten im Hinblick auf die Erbringung von Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kunden.

9. Preise und Serviceentgelte

- a.) **Preise für Lieferungen und Leistungen:** Für die Lieferungen und Leistungen berechnet DKV grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen bzw. taxmäßigen oder üblichen Preise. Die Preise für Kraftstoff berechnet DKV jedoch auf der Grundlage der ihm selbst von der Mineralölwirtschaft mitgeteilten und in Rechnung gestellten aktuellen Listen-, Zonen- oder Säulenpreise zum jeweiligen Bezugszeitpunkt unter Einsatz des LEO. Diese Preise können im Einzelfall in einigen Ländern von den an der Servicestelle angegebenen Säulenpreisen (Pumpenpreisen) abweichen. In diesem Fall weicht der vom DKV gegenüber dem Kunden berechnete Preis auch von einem Belastungsbeleg, wenn dieser vor Ort durch die Servicestelle erstellt wird, ab.
- b.) **Serviceentgelte:** DKV berechnet für die vom Kunden im In- und Ausland in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen zusätzlich angemessene Serviceentgelte in Form prozentualer Aufschläge oder fester Beträge, die sich aus der jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Lieferung oder Leistung gültigen Liste der Serviceentgelte (nachfolgend Servicefee-Liste) ergeben. Die Servicefee-Liste kann in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.dkv-euroservice.com vom Kunden im geschützten Kundenbereich (Ziffer 20) eingesehen oder bei DKV angefordert werden. Für Bankgebühren und sonstige Kosten, die DKV bei Auslandsüberweisungen, Scheckeinzahlungen oder Rücklastschriftgebühren des Kunden entstehen, kann DKV vom Kunden Erstattung der dem DKV berechneten Gebühren oder sonst entstandenen Kosten auch dann verlangen, wenn dies nicht als Entgelt in der jeweils aktuellen Servicefee-Liste aufgeführt ist. DKV ist berechtigt, die Service-Aufschläge und Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern und für bisher nicht entgeltspflichtige Lieferungen und Leistungen und/oder Aufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, neu einzuführen und festzusetzen.

10. Rechnungsstellung und Fälligkeit, Rechnungsprüfung und Saldofeststellung, Beanstandungen, Lastschriftverfahren

- a.) **Rechnungsstellung:** Unabhängig davon, über welche Währung der Lieferschein/Belastungsbeleg ausgestellt ist bzw. – insbesondere bei belegloser Nutzung – in welcher Währung die Lieferung oder Leistung angeboten und in Anspruch genommen wurde, rechnet DKV die sich hieraus ergebende Forderung in der Landeswährung des Kunden ab, sofern nicht zur Begleichung der DKV Rechnung eine andere Währung vereinbart ist. Sofern die Landeswährung des Kunden, die zur Begleichung der Rechnung vereinbarte Währung oder die Transaktionswährung nicht der Euro ist, erfolgt die Umrechnung gemäß der am Transaktionstag gültigen Kursnotierung gegenüber dem Euro bzw. – soweit dies nicht möglich ist – nach den Notierungen im Freiverkehr. Findet eine Umrechnung aus anderen bzw. in andere Währungen als den Euro statt, ist DKV berechtigt, zum Ausgleich von Kursänderungsrisiken zwischen Transaktionstag und Fälligkeit der Rechnung einen Kursaufschlag zu erheben.
- Die von DKV so laufend oder in vereinbarten Zeitabschnitten berechneten Lieferungen und Leistungen sind ohne Abzug sofort zahlbar (Fälligkeit), sofern nicht zwischen dem Kunden und DKV ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- b.) **Rechnungsprüfung und Saldofeststellung:** Der Kunde hat die DKV Rechnungen auf ihre Richtigkeit unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach Rechnungsdatum, schriftlich dem DKV anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist von 2 Monaten nach Rechnungsdatum ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen. Dies gilt entsprechend für Rechnungen die DKV dem Kunden im E-Invoicing zur Verfügung stellt (Ziffer 21 lit.b.).
- c.) **Beanstandung der Rechnung:** Will der Kunde geltend machen, dass eine ihm berechnete Lieferung oder Leistung nicht an einen Nutzungsberechtigten erfolgt und/oder der Belastungsbeleg/Lieferschein durch andere Personen als den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen unter Verletzung der Verwendungsbestimmungen hergestellt worden sei, so hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum, unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten, insbesondere des Betrages, der Rechnungsposition und der vollständigen Gründe seiner Beanstandung, dem DKV schriftlich oder per Telefax anzuzeigen und mögliche Nachweise unverzüglich zu übermitteln.
- d.) **Prüfung der Beanstandung:** Der DKV wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf der Grundlage der ihm vom Kunden und vom betreffenden DKV Servicepartner mitgeteilten Informationen die Zahlungspflicht prüfen. Eine vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist zu erfüllen, sobald feststeht, dass ein Anspruch des Kunden auf Gutschrift nicht besteht. Die vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist, soweit sich die Beanstandung als unbegründet erwiesen hat, vom dem Kunden ab dem ursprünglichen Fälligkeitzeitpunkt mit Fälligkeitszinsen gemäß Ziffer 11. lit. a. Satz 1 zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinssatzes gemäß Ziffer 11. lit. a. Satz 2 im Verzugsfall bleibt unberührt.
- e.) **Lastschriftverfahren:** Soweit der Kunde in einem Staat innerhalb der Europäischen Union ansässig ist, dessen Landeswährung der Euro ist, ist der Kunde auf Aufforderung von DKV verpflichtet, dem sogenannten SEPA-Lastschriftverfahren (Single Euro Payments Area, SEPA) zuzustimmen und seine Bank im Fall der SEPA-Firmenlastschrift mit dem hierfür von DKV vorgesehenen SEPA-Mandat anzuweisen, bei Fälligkeit den Lastschrifteinzug vom Konto des Kunden entsprechend auszuführen. Dem Kunden wird jeweils spätestens einen Bankarbeitstag vor Fälligkeit der SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation über die Durchführung des jeweiligen Einzuges zugehen. Der Kunde stimmt der vorstehenden Verkürzung der Vorabankündigung von 14 Kalendertagen vor dem Fälligkeitstermin auf einen Bankarbeitstag hiermit zu.
- Soweit der Kunde in einem Staat innerhalb der Europäischen Union ansässig ist, dessen Landeswährung nicht der Euro ist, hat der Kunde, sofern es ihm nicht möglich ist eine entsprechende SEPA-Lastschrift zu vereinbaren, DKV auf Aufforderung eine Lastschriftermächtigung zu erteilen und gegenüber seiner Bank die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Letzteres gilt entsprechend für Kunden, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ansässig sind.

11. Fälligkeit und Verzugszinsen, Überschreiten des Zahlungsziels und Tilgungsbestimmung, Aufrechnung und Zurückbehalt.

- a.) **Zinsen:** Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, kann DKV ab dem Tage der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 % berechnen. Im Falle des Verzuges ist DKV berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder das Recht höhere Verzugszinsen zu verlangen, bleibt unberührt.
- b.) **Überschreitung des Zahlungsziels:** Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer (ersten) Rechnung in Verzug, so verfallen sämtliche Vergünstigungen, Nachlässe und Zahlungsziele anderer Rechnungen, gleich ob diese schon eingegangen sind oder später eingehen. Solche offenen Rechnungen sind unabhängig von einem darauf etwa vermerkten späteren Fälligkeitstermin mit dem gesamten Bruttobetrag zu begleichen.
- c.) **Tilgungsbestimmung:** Das Bestimmungsrecht des Kunden, welche Forderungen durch Zahlungen des Kunden erfüllt werden, wird zugunsten der gesetzlichen Tilgungsregelung des § 366 Abs. 2 BGB abbedungen.
- d.) **Aufrechnung und Zurückbehaltung:** Gegen sämtliche Ansprüche von DKV kann der Kunde mit etwaigen Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, sofern nicht ein Zurückbehaltungsrecht gerade aus dem Geschäftsverfall (Einzelvertrag) geltend gemacht wird, der in der konkreten Rechnung des DKV enthalten ist.

12. Nutzungsuntersagung und Sperre

- a.) **unter Einhaltung einer Frist:** Der DKV kann – auch ohne Nennung von Gründen – jederzeit mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden die Benutzung der LEO untersagen und diese bei den Servicepartnern sperren.
- b.) **ohne Frist aus wichtigem Grund:** Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die weitere Benutzung einzelner oder aller LEO und/oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, für den DKV unzumutbar ist, kann der DKV auch fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit nach billigem Ermessen bestimmter kurzer Frist die Benutzung der LEO untersagen und die LEO bei den DKV Servicepartnern sperren. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- (1) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung des DKV über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren,
 - (2) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziffer 18 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der vom DKV gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
 - (3) wenn eine zu Lastschrift bei Fälligkeit nicht eingelöst wird oder sonst fällige Rechnungen nicht gezahlt werden, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten,
 - (4) wenn die vereinbarte Zahlungsweise (z. B. SEPA LASTSCHRIFT) einseitig vom Kunden widerrufen wird,
 - (5) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde zur Abgabe der Vermögensauskunft an Eides statt verpflichtet ist.



- (6) wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern, und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem DKV gefährdet ist,
 - (7) wenn ein LEO unbefugt an Dritte weitergegeben wird oder
 - (8) bei begründetem Verdacht, dass ein LEO vertragswidrig benutzt wird.
- c.) **Generelles Nutzungsverbot in bestimmten Fällen:** Dem Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen ist die weitere Nutzung der LEO generell, d. h. auch ohne besondere Mitteilung des DKV, untersagt, wenn er erkennen kann, dass die Rechnungen des DKV bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können oder die Geschäftsbeziehung beendet ist.
- d.) **Unterrichtung der DKV Servicepartner:** Der DKV ist berechtigt, seinen Servicepartnern die Sperrung der LEO und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperrlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

13. Kündigung der Geschäftsverbindung Unterrichtung des Servicepartners

DKV und Kunde sind zur jederzeitigen Kündigung berechtigt.

- a.) **unter Einhaltung einer Frist:** ohne Nennung von Gründen mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden / DKV. Das Recht zur Nutzungsunter-sagung und Sperrung (Ziffer 12) der LEO bleibt unberührt.
- b.) **ohne Frist oder mit kurzer Frist aus wichtigem Grund:** sofern aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des anderen Vertragspartner liegen, eine Fortsetzung der Geschäfts-verbinding für den anderen Vertragsteil nicht zumutbar erscheint. Dies ist für den DKV insbe-sondere der Fall, wenn ein in der Ziffer 12 lit. b. (1) bis (8) genannter Grund zur Nutzungsun-ter-sagung vorliegt.
- c.) **Unterrichtung der DKV Servicepartner:** Der DKV ist berechtigt, seine Servicepartnern die Sperrung der LEO und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersen-dung von Sperrlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

14. Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen und Leistungen

- a.) DKV behält sich das Eigentum an der jeweiligen Lieferung und Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entste-henden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen sowie Saldoforderungen aus Kontokorrent mit dem Kunden vor (die „Vorbehaltsware“).
- b.) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräu-ßern. DKV ist berechtigt, die Veräußerungsbefugnis des Kunden durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber DKV und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

15. Mängelrüge und Gewährleistung/Nacherfüllung

- a.) Reklamationen wegen der Qualität und/oder Quantität der Waren/Dienstleistungen sind bei erkennbaren Mängeln unverzüglich längstens innerhalb 24 Stunden nach der Übernahme/ Abnahme der Waren/Dienstleistungen, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb 24 Stunden nach Entdeckung des Mangels, schriftlich anzuzeigen. Soweit Leistungen im Namen DKV erbracht worden sind (Direktlieferung Ziffer 8. lit. c., Satz 1 hat die Mängelrüge gegenüber DKV bei gleichzeitiger Information des jeweiligen Servicepartners zu erfolgen. Bei Leistungen des Servicepartners (Drittlieferung Ziffer 8, lit. c., Satz 3) sind die Reklamationen ausschließlich bei dem Servicepartner geltend zu machen und DKV hierüber zu informieren. DKV haftet nicht für die Leistungen des Servicepartners. Mängelrügen begründen kein Zurückbehaltungsrecht und berühren die Verpflichtung zum Ausgleich der Abrechnung nicht, soweit nicht bei Fälligkeit der Abrechnung etwaige Mängel unbestritten oder gegenüber dem jeweiligen Aussteller rechtskräftig festgestellt sind.
- b.) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge leistet DKV im Falle von Direktlieferungen auf der Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Regelungen und nach näherer Maßgabe der fol-genden Regelungen Gewähr.
 - (1) Unbeschadet eigener Gewährleistungsansprüche ist der Kunde zunächst verpflichtet, die Gewährleistungsansprüche mit Unterstützung durch den DKV gegenüber dem betref-fenden Servicepartner geltend zu machen. Zu diesem Zweck wird DKV seine eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Servicepartner bereits jetzt an den dieses an-nehmenden Kunden abtreten. DKV ist verpflichtet, den Kunden bei der Durchsetzung der Ansprüche zu unterstützen.
 - (2) Schlägt die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Servicepartner fehl, wird DKV den Mangel durch einen anderen Servicepartner beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern bzw. ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). DKV bzw. der betreffende Servicepartner wählt jeweils unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die an-gemessene Art der Nacherfüllung; dies gilt auch im Kaufrecht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei DKV bzw. dem betreffenden Servicepartner grundsätzlich zwei Nacherfü-llungsversuche einzuräumen sind, kann der Kunde von dem betreffenden Einzelvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern, bei einem Werkvertrag auch den Mangel gegen Ersatz seiner Aufwendungen selbst beseitigen.
 - (3) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des DKV, leistet DKV Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur im Rahmen der in Ziffer 16 dieser AGB-DKV festgelegten Grenzen.

16. Haftungsmaßstab

- a.) Die Haftung von DKV auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund – unabhängig davon ob es sich um eine Haftung aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Direktlieferungen zugrunde liegenden Einzelverträgen handelt –, insbesondere aus Unmög-lichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 16 eingeschränkt.
- b.) DKV haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, An-gestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung ver-tragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind im Falle der Direktlieferung die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ggf. Übergabe des von wesentlichen Mängeln freien Werks, einschließlich der LEO, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Gegenstands der Direktlieferung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- c.) Soweit DKV gemäß vorstehendem lit. b, dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die DKV bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrserblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Gegenstands der Direktlieferung sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Gegenstands der Direktlieferung typischerweise zu erwarten sind.

- d.) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu-gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des DKV.
- e.) Die Einschränkungen dieser Ziffer 16 gelten nicht für die Haftung von DKV (i) wegen vorsätz-lichen Verhaltens bzw. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, (ii) für garantierte Be-schaffenheitsmerkmale, (iii) wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (iv) nach dem Produkthaftungsgesetz.
- f.) Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.
- g.) Die Regeln der Beweislast bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer 16 unberührt.

17. Verjährung

- a.) Mängelansprüche in Zusammenhang mit Direktlieferungen einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche sowie Minderungs- und Rücktrittsrechte verjähren in ei-nem Jahr, gerechnet ab Ablieferung der gekauften Sache bzw. Abnahme der Werkleistung. Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen von DKV und alle außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren ebenfalls in einem Jahr, beginnend mit dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn.
- b.) Abweichend von den vorstehenden Regelungen des lit. a) gelten die gesetzlichen Verjäh-rungsfristen (i) in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Ver-schweigen eines Mangels, (iii) für Mängelansprüche auf einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, (iv) für Ansprüche, die im Einzelfall auf einer von DKV abgegebenen Garantie im Sinne des § 443 BGB beruhen sowie (v) im Falle von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- c.) Die Bestimmungen der §§ 196, 197, 479 BGB sowie die Regeln der Beweislast bleiben von den vorstehenden Regelungen von lit. a) und b) unberührt.

18. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

- a.) **Anspruch des DKV auf Bestellung von Sicherheiten:** Der DKV kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung einer Sicherheit bis zum zweifachen des einge-räumten Verfügungsrahmens (Ziffer 2 Satz 4) verlangen, und zwar auch für Ansprüche die zukünftig entstehen, bedingt oder noch nicht fällig sind (Zahlungsrisiko aus den gegenwärtigen und zukünftigen Transaktionen aus dem Einsatz der LEO bis zur Rückgabe der LEO). Hat der Kunde einen erweiterten Verfügungsrahmen beantragt oder will DKV dem Kunden einen erweiterten Verfügungsrahmen einräumen, so besteht für die DKV ein Anspruch auf Bestel-lung oder Verstärkung der Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Risikübernahme folgende Schuld jedoch erst ab Wirksamwerden des erweiterten Verfügungsrahmens.
- b.) **Veränderungen des Risikos:** Hat DKV bei der Begründung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann er auch später noch eine Besicherung bis zum zweifachen des eingeräumten Verfügungsrahmens fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstän-de eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern dro-hen. Der Besicherungsanspruch von DKV besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Der Kunde kann die Reduzierung der Sicherheit verlangen, soweit der eingeräumte Verfügungs-rahmen sich reduziert hat.
- c.) **Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten:** Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird DKV dem Kunden eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt DKV, von seinem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 13 lit. b. /Ziffer 12 lit. b. (2) dieser AGB-DKV Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Be-stellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird er ihn zuvor hierauf hinweisen.
- d.) **Art der Sicherheiten:** DKV ist berechtigt, die Stellung der Sicherheit als Barkaution zu verlan-gen. Die Barkaution wird verzinst. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, ist DKV berechtigt, die Zinshöhe nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der für Spargut-haben banküblichen Zinsen festzulegen. Die Zinsen erhöhen die Sicherheit. Dem Kunden wird es freigestellt, anstelle von Barkautionen auch unbedingte, unbefristete Bürgschaften oder Garantien von Kreditinstituten in Höhe des Sicherheitsbetrages beizubringen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Bürge oder Garant auf die Befreiung durch Hinterlegung verzichtet und sich verpflichtet hat, auf erstes Anfordern zu zahlen.
- e.) **Verwertung und Rückgabe von Sicherheiten:** DKV ist berechtigt, die vom Kunden oder Dritten gestellte Sicherheiten zu verwerten sowie offene Forderungen gegenüber dem Kun-den zur Einziehung an Dritte zu überlassen oder zu veräußern, sobald der Kunde sich mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug befindet. Der Rückgabe oder Rückzahlungsanspruch des Kunden für eine gestellte Sicherheit wird erst nach Rückgabe sämtlicher LEO und Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung fällig. DKV darüber hinaus berechtigt, für noch nicht abgerechnete Lieferungen und Leistungen die Sicherheiten auch nach Beendi-gung dieses Vertrages eine angemessene Zeit – in der Regel 3 Monate – zurückhalten.

19. Auskünfte; Mitteilungspflichten des Kunden

- a.) DKV ist berechtigt, Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien und Kreditinstituten einzuholen.
- b.) Der Kunde ist verpflichtet, Wechsel des Firmeninhabers (des Inhabers seines Unternehmens), das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern, das Ausscheiden oder Hinzutreten von Geschäftsführern, die Änderung seiner Bankverbindung, der Rechtsform seines Unterneh-mens, die Änderung der Anschrift oder der Telekommunikationsverbindungen und/oder die Aufgabe des Geschäftsbetriebs (unter Angabe der künftigen Erreichbarkeit der Inhaber und Geschäftsführer) DKV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- c.) Soweit es sich nach der für das jeweilige LEO zwischen dem Kunden und DKV vereinbarten Nutzungsberechtigung um fahrzeugbezogene LEO handelt, sind Kennzeichen- oder Kraft-fahrzeugwechsel DKV unverzüglich mitzuteilen. DKV kann jederzeit verlangen, dass ihm die Nutzungsberechtigten, denen der Kunde ein LEO zur Nutzung überlassen hat, nebst ihren Anschriften benannt und ihre Unterschriftenproben überlassen werden.

Teil B GESCHÜTZTER KUNDENBEREICH DES DKV E-INVOICING

20. Online-Zugang zum geschützten Kundenbereich des DKV

- a.) **Nutzungsvoraussetzungen:** DKV räumt dem Kunden auf Antrag die Nutzung des ge-schützten Kundenbereichs des DKV Online Services ein. DKV übermittelt dem Kunden die Anmeldeinformationen per E-Mail an die vom Kunden mitgeteilte Adresse. Für die Nutzung gelten die besonderen Nutzungsbedingungen die auf der Webseite www.dkv-euroservice.com hinterlegt sind. Sie gelten vom Kunden mit dem Login auf den geschützten Kundenbe-reich als anerkannt und vereinbart. Zum Login bedarf es der Verwendung der weiteren von DKV vorgesehenen Authentifizierungsinstrumente.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teil A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-DKV)

- a.) **Allgemeine Geltung:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-DKV) gelten für die gesamte Vertragsbeziehung, zwischen DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland („DKV“) und dem DKV Kunden („Kunde“) in der jeweils gültigen Fassung. Nach der Beendigung der Vertragsbeziehung gelten diese AGB-DKV bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung fort. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nicht verbindlich, auch wenn DKV den Vertrag durchführt, ohne solchen ausdrücklich zu widersprechen. Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b.) **Geltung anderer besonderer Bedingungen:** Mit dem Kunden vereinbarte besondere Bedingungen für sonstige Leistungen des DKV gehen diesen AGB-DKV vor, auch wenn diese von diesen AGB-DKV abweichende oder hierzu im Widerspruch stehende Regelungen enthalten.
- c.) **Änderungen:** DKV ist berechtigt, diese AGB-DKV mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. DKV wird den Kunden hierüber schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen insgesamt mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung auch in elektronische Form. Die jeweils aktuellen AGB-DKV sind auf der Internetseite www.dkv-euroservice.com frei zugänglich abrufbar. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung. DKV wird in den jeweiligen Änderungsmittelungen auf das Widerspruchsrecht hinweisen.

2. Vertragszweck und Vertragsbegründung

DKV ermöglicht seinen Kunden bei vertraglich verbundenen Servicepartnern und deren Servicestellen (Servicepartner) Lieferungen und Leistungen, die mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges in Zusammenhang stehen und über DKV angeboten werden, bargeldlos zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen.

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem DKV und dem Kunden kommt auf Grundlage eines vom Antragsteller gestellten Antrages, mit dem er diese AGB-DKV zu Kenntnis nimmt und anerkennt sowie der Annahmestätigung des DKV zustande, spätestens aber mit der Annahme der von DKV an den Kunden übersandten Legitimationsobjekte (LEO). Der Kunde ist verpflichtet den Empfang der LEO zu bestätigen. DKV räumt dem Kunden einen bestimmten Verfügungsrahmen und ein bestimmtes Zahlungsziel ein. Der eingeräumte Verfügungsrahmen und das Zahlungsziel werden Vertragsbestandteil.

3. Legitimationsobjekte und Einsatzzweck

Zur Erfüllung des Vertragszwecks stellt DKV dem Kunden selbst oder gemeinsam über verbundene Partner DKV Card / DKV Mobile Card Application (App) oder sonstige Einrichtungen zur Erfassung einer in Anspruch genommenen Leistung oder Leistungen zur Verfügung; die nachfolgend gemeinsam als Legitimationsobjekt (LEO) bezeichnet werden.

- a.) **DKV Card/DKV Co-Branded Card:** Die DKV Card/DKV Co-Branded Card berechtigt den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, in dem auf der Card angegebenen Gültigkeitszeitraum und soweit angegeben für das ausgewiesene Kraftfahrzeug, bei den vertraglich dem DKV angeschlossenen DKV Servicepartnern im In- und Ausland, in einigen Fällen auch unmittelbar beim DKV, ausschließlich zu gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zwecken bargeldlos Waren zu erwerben oder Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Bezug von Waren oder die Inanspruchnahme von Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen kann bei DKV durch eine vom Kunden gewählte Berechtigungsstufe (Restriktionscode = RC), die aus der Karte ersichtlich ist, beschränkt werden. Bei im Übrigen berechtigter Nutzung der DKV Card kann der Kunde eine spätere Rechnungsbeanstandung nicht darauf stützen, dass der Einsatz der DKV Card zum Warenerwerb oder zur Inanspruchnahme von Leistungen nicht einem gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zweck gedient habe.
- b.) **DKV Mobile Card Application (App):** Die DKV Mobile Card App gewährt dem Kunden die Nutzung einer DKV Card auf elektronischem Wege. Für die DKV Mobile Card App gelten die jeweils vom DKV vorgesehenen besonderen Nutzungs- und Lizenzbedingungen. Die Verwendung einer DKV Mobile Card App setzt auf der Seite des Kunden die Bereitstellung eines kompatiblen, frei von Schadsoftware (Viren/Trojaner etc.) und in jeder Hinsicht funktionsstauglichen mobilen Endgeräts voraus. Weiterhin werden auf dem genutzten Endgerät ein vom DKV zugelassenes Betriebssystem sowie ein bestehender Mobilfunkvertrag mit Internetzugang, durch den ggf. zusätzliche Kosten entstehen, vorausgesetzt. Über den „Download“ zur Installation einer DKV Mobile Card App hinaus stellt DKV weder Hardware (z. B. mobile Endgeräte) noch Software (z. B. Firmware/Betriebssystem) noch Mobilfunkleistungen zur Verfügung. Der DKV übernimmt keine Gewähr dafür, dass das mobile Endgerät des Kunden kompatibel mit den technischen Voraussetzungen zur Nutzung der DKV Mobile Card App ist oder bleibt. Weiterhin nimmt der DKV keine Gewähr dafür, dass Leistungen des von dem Kunden auszuwählenden Mobilfunkanbieters, zum Beispiel im Hinblick auf Netzabdeckung, vorhandene Mobilfunkkapazitäten, Ausfälle oder Störungen etc., zum Gebrauch der DKV Mobile Card App ausreichen.
- c.) **Sonstige Geräte zur Erfassung:** Daneben stellt DKV selbst oder über seine Kooperationspartner sonstige Einrichtungen zur Erfassung von Lieferungen und Leistungen insbesondere der Straßenbenutzungsgebühren gegen ein Serviceentgelt (Ziffer 9 b. AGB-DKV zuzüglich der in den Richtlinien der Geräte bestimmten Entgelte) zur Verfügung, insbesondere **DKV Box, Ecotaxe Box, GO-Box, Telepass, viaBox, OBU Skytoll**. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte pfleglich zu behandeln und im funktionstauglichen Zustand zu erhalten. Die Geräteanweisungen und die Richtlinien zu den jeweiligen Geräten werden im Zeitpunkt der Überlassung des Gerätes Vertragsbestandteil.
- d.) **Einsatz der LEO in Italien:** Sofern DKV mit italienischen Lieferanten einen Bezugsvertrag für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf über bestimmte Waren im Sinne des Art. 1559

des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches („Codice Civile“) bzw. einen Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkvertrag geschlossen hat, berechtigt das LEO den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, regelmäßig wiederkehrende und dauernde Lieferungen von bestimmten Waren im Sinne des Art. 1559 Codice Civile für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf bzw. die Dienstleistungen an deren Servicestellen bargeldlos in Anspruch zu nehmen. Informationen zu bestehenden Bezugsverträgen bzw. Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkverträgen mit italienischen Lieferanten finden sich auf der Website von DKV (www.dkv-euroservice.com). Änderungen im Bestand von Verträgen mit italienischen Lieferanten wird dem Kunden periodisch, in der Regel quartalsmäßig, in der Informationszeile der Rechnungszusammenstellung mitgeteilt und zwar mit dem Hinweis, dass die betreffenden Änderungen im Detail vom Kunden über die vorgenannte Website abgerufen werden können. Alle anderen in Italien über ein LEO bargeldlos in Anspruch genommenen Waren, Werk- oder Dienstleistungen werden gegenüber dem Kunden als Drittlieferungen erbracht.

4. Nutzungsberechtigter der LEO

- a.) **Nutzungsberechtigung:** Die Nutzung der LEO durch andere Personen als den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen oder für andere als die ausgewiesenen Kraftfahrzeuge bedarf der Zustimmung von DKV.
- b.) **Benennung der Nutzungsberechtigten:** Der DKV kann jederzeit verlangen, dass ihm die Nutzungsberechtigten, denen der Kunde das LEO zur Nutzung überlassen hat, nebst ihrer Anschriften benannt und ihre Unterschriftenproben überlassen werden.
- c.) **Subunternehmer:** Im Einzelfall kann der DKV auf Grundlage einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden und seinem Subunternehmer gestatten, die LEO dem Subunternehmer zu überlassen. Bei jeder Überlassung an einen Subunternehmer haften der Kunde und der Subunternehmer gesamtschuldnerisch. Die Haftung kann vom Kunden bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und seinem Subunternehmer nicht durch eine Sperrmeldung an den DKV oder durch die Aufnahme in das Sperrsystem beschränkt werden. Die Haftung endet erst mit der Rückgabe des LEO an den DKV.

5. Einsatz LEO; Prüfung

- a.) **Legitimationsprüfung:** Die Servicepartner sind zur Prüfungen der Berechtigung des Inhabers des LEO berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sie können sich hierzu amtliche Ausweise, den Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs oder den Fahrzeugmietvertrag vorlegen lassen und Lieferungen und Leistungen ablehnen, falls der Verdacht besteht, dass das eingesetzte LEO unbefugt genutzt werden soll, verfallen oder gesperrt ist.
- b.) **Belastungsbeleg und Belegprüfung:** Wird an der Servicestelle ein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt ist dieser, soweit technisch vorgesehen, vom Benutzer der LEO zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Benutzer des LEO zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/Lieferschein richtig ausgefüllt ist, insbesondere die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und/oder Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftenprüfung durch die DKV Servicepartner nicht statt und ist nicht Vertragsgegenstand.
- c.) **Beleglose Nutzung: Inanspruchnahme der Leistung ohne Kartenvorlage beim Servicepartner:** Wird an automatisierten DKV Servicestellen aus technischen Gründen kein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt, erfolgt die Nutzung des LEO durch vorschriftsmäßige Benutzung des Terminals oder der sonst vorgesehenen technischen Einrichtungen. Soweit vorgesehen weist der Kunde oder sein Erfüllungsgehilfe seine Berechtigung durch Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN-Code) nach. Bei dreifacher falscher PIN-Eingabe ist das LEO/die Karte aus Sicherheitsgründen vorübergehend deaktiviert. Der Kunde sollte sich in diesem Fall unverzüglich mit DKV in Verbindung setzen. Bei Bestellung einer Ware oder Inanspruchnahme einer Leistung unmittelbar beim DKV weist der Kunde durch Angabe des Kundennamens und der Kundennummer seine Berechtigung nach.
- d.) **Nutzung der LEO im Vereinigten Königreich:** Werden Lieferungen oder sonstige Leistungen vom Kunden im Vereinigten Königreich in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, der DKV Servicestelle das LEO vor Inanspruchnahme dieser Lieferungen oder Leistungen zu zeigen. Der DKV behält sich das Recht vor, stichprobenweise Kontrollen bezüglich der Einhaltung dieser Bedingung durchzuführen. Der Kunde erkennt an, dass alle Lieferungen und Leistungen, die im Vereinigten Königreich von einer DKV Servicestelle ausgeführt werden, im Namen und für Rechnung des DKV getätigt werden.

6. Eigentum am LEO, Austausch, Rückgabe und Wiederauffinden von LEO

- a.) **Eigentum am LEO:** Das LEO bleiben im Eigentum von DKV oder des Dritten, der im Zeitpunkt der Überlassung des LEO an den Kunden Eigentum an dem betreffenden LEO hatte.
- b.) **Austausch von LEO:** Etwaige Beschädigungen oder Funktionsfehler des LEO hat der Kunde dem DKV unverzüglich mitzuteilen. DKV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden ein neues LEO im Austausch zur Verfügung zu stellen. Liegt eine von Kunden zu vertretende Beschädigung vor, kann DKV den Austausch von der Übernahme der Kosten abhängig machen. Etwaige Ansprüche des DKV gegen den Kunden aufgrund solcher Beschädigungen bleiben unberührt.
- c.) **Rückgabe von LEO:** Nach Ablauf der Geltungsdauer, nach der Untersagung der weiteren Nutzung, nach dem Ende der Geschäftsbeziehung sowie dann, wenn sie ungültig oder beschädigt worden sind, sind die LEO unverzüglich und unaufgefordert an DKV herauszugeben. Die DKV Mobile Card Apps oder sonstige Anwendungen von mobilen Endgeräten sind zu deinstallieren. Soweit es sich um DKV Cards handelt, sind diese vor Rückgabe von dem Kunden durch Einschneiden des Magnetstreifen unbrauchbar zu machen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an den LEO ist ausgeschlossen.
- d.) **Wiederauffinden von LEO:** Eine als abhandengekommen gemeldetes LEO insbesondere eine DKV Card darf bei Wiederauffinden nicht mehr genutzt werden sondern ist an DKV zurückzugeben (lit. c.).

7. Sorgfaltspflichten, Haftung des Kunden und Freistellung von der Haftung

- a.) **Verwahrung:** Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle LEO mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und zu verwenden, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen und/oder missbräuchlich genutzt werden. DKV Cards dürfen insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug oder Räumen verwahrt werden.
- b.) **PIN-Code:** Wird an den Kunden eine persönliche Identifikationsnummer (PIN-Code) ausgegeben, ist diese vertraulich zu behandeln und darf nur an berechtigte Dritte weitergegeben werden. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Card vermerkt oder in anderer Weise unverschlüsselt oder zusammen mit den LEO aufbewahrt werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass derjenige dem er das LEO überlässt, bei Verwendung der LEO alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um ein Ausspähen der PIN und/oder der Magnetstreifenkarten durch Unbefugte zu verhindern.
- c.) **Unterrichtungs- und Anzeigepflichten bei Verlust eines LEO:** Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl des ihm überlassenen LEO, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung des LEO oder der PIN fest oder hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz eines LEO gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung eines LEO vorliegt, ist DKV unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich an die dem Kunden mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Sperranzeige mitgeteilten Kontaktdaten erfolgen. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten zur Durchführung einer Sperranzeige befinden sich auch auf der Webseite www.dkv-euro-service.com. Der Kunde hat DKV unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Nutzung eines LEO zu unterrichten. Jeder Diebstahl oder Missbrauch ist von dem Kunden unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, DKV eine Abschrift der Anzeige zu übermitteln.
- d.) **Haftung:** Für die vertragswidrige Benutzung oder den Missbrauch der LEO haftet der Kunde, es sei denn, er und der berechtigte Nutzer haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung bzw. den Kartenmissbrauch getroffen. Der Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung oder den Kartenmissbrauch insbesondere dann nicht getroffen, wenn die vertragswidrige oder missbräuchliche Benutzung der LEO dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass
- (1) das LEO nicht sorgfältig verwahrt wurde (lit. a.),
 - (2) der PIN-Code auf der DKV Card vermerkt oder in sonstiger Weise unmittelbar mit ihr verbunden oder verwahrt wurde (lit. b.),
 - (3) die Diebstahl- oder Verlustanzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung an den DKV weitergeleitet wurde (lit. c.) oder
 - (4) das LEO unbefugt an Dritte oder Subunternehmer weitergegeben wurde.
- Der Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die LEO überlassen hat, zu vertreten.
- e.) **Freistellung:** Der DKV stellt den Kunden bei Beachtung der zumutbaren Vorkehrungen von der Haftung für etwaige Benutzungen des LEO frei, die nach Eingang der Diebstahl oder Verlustmeldung beim DKV vorgenommen werden.

8. Zustandekommen einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen

- a.) **Bezugsberechtigung:** Der Kunde ist berechtigt durch Verwendung der LEO gemäß dieser Vertragsbedingungen bei DKV angeschlossenen Servicepartnern bargeldlos bestimmte Waren und Dienstleistungen zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen (Waren und Dienstleistungen nachfolgend gemeinsam als „Lieferungen und Leistungen“ bezeichnet). Die jeweilige Waren- und Dienstleistungskategorie richtet sich nach den jeweils zwischen dem Kunden und DKV getroffenen Vereinbarungen für das dem Kunden überlassene LEO.
- b.) **Lieferfreiheit des DKV und der Servicepartner:** Weder DKV noch seine jeweilige Servicestelle oder Servicepartner sind zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen bzw. zum Abschluss einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen durch den Kunden verpflichtet. Eine solche Verpflichtung entsteht erst durch den Abschluss eines Einzelvertrags über die betreffende Vertragslieferung/-leistung. Insbesondere übernimmt DKV keine Gewähr für die Lieferfähigkeit der Servicepartner, gleich ob es sich um Direktlieferungen oder Drittlieferungen handelt.
- c.) **Inhalt der Einzelverträge: – Direktlieferung –** Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich im Namen und für Rechnung von DKV aufgrund entsprechender Verträge mit den Servicepartnern („Direktlieferung“). Die Servicestelle ist nicht berechtigt, mit Wirkung für DKV und zu dessen Lasten Erweiterungen des gesetzlichen Leistungsumfangs oder Abweichungen von diesen AGB-DKV zu vereinbaren und/oder Garantien mit Wirkung für DKV abzugeben.
- **Drittlieferung –** In Fällen, in welchen sich dies mit den Servicepartnern nicht oder nur teilweise vereinbaren lässt, vermittelt DKV deren Leistungsangebot; in diesem Fall werden die Lieferungen und Leistungen unmittelbar von dem Servicepartner gegenüber dem Kunden erbracht und DKV erwirbt die hieraus entstehenden Forderungen gegenüber den Kunden entgeltlich von dem jeweiligen Servicepartner, der das LEO akzeptiert hat („Drittlieferung“). Der Kunde stimmt bereits jetzt den jeweiligen Abtretungen der Forderungen des jeweiligen Servicepartners gegen den Kunden an DKV zu. Der Kunde ist verpflichtet, im Fall der Drittlieferung alle Forderungen – bestehend aus dem jeweiligen Forderungsbetrag zuzüglich den in Ziffer 9 dieser AGB-DKV genannten Preisen und Serviceentgelte zu erstatten bzw. zu bezahlen. Im Falle von Drittlieferungen übernimmt DKV in Bezug auf den Einzelvertrag keine Pflichten im Hinblick auf die Erbringung von Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kunden.

9. Preise und Serviceentgelte

- a.) **Preise für Lieferungen und Leistungen:** Für die Lieferungen und Leistungen berechnet DKV grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen bzw. taxmäßigen oder üblichen Preise. Die Preise für Kraftstoff berechnet DKV jedoch auf der Grundlage der ihm selbst von der Mineralölwirtschaft mitgeteilten und in Rechnung gestellten aktuellen Listen-, Zonen- oder Säulenpreise zum jeweiligen Bezugszeitpunkt unter Einsatz des LEO. Diese Preise können im Einzelfall in einigen Ländern von den an der Servicestelle angegebenen Säulenpreisen (Pumpenpreisen) abweichen. In diesem Fall weicht der vom DKV gegenüber dem Kunden berechnete Preis auch von einem Belastungsbeleg, wenn dieser vor Ort durch die Servicestelle erstellt wird, ab.
- b.) **Serviceentgelte:** DKV berechnet für die vom Kunden im In- und Ausland in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen zusätzlich angemessene Serviceentgelte in Form prozentualer Aufschläge oder fester Beträge, die sich aus der jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Lieferung oder Leistung gültigen Liste der Serviceentgelte (nachfolgend Servicefee-Liste) ergeben. Die Servicefee-Liste kann in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.dkv-euroservice.com vom Kunden im geschützten Kundenbereich (Ziffer 20) eingesehen oder bei DKV angefordert werden. Für Bankgebühren und sonstige Kosten, die DKV bei Auslandsüberweisungen, Scheckeinzahlungen oder Rücklastschriftgebühren des Kunden entstehen, kann DKV vom Kunden Erstattung der dem DKV berechneten Gebühren oder sonst entstandenen Kosten auch dann verlangen, wenn dies nicht als Entgelt in der jeweils aktuellen Servicefee-Liste aufgeführt ist. DKV ist berechtigt, die Service-Aufschläge und Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern und für bisher nicht entgeltspflichtige Lieferungen und Leistungen und/oder Aufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, neu einzuführen und festzusetzen.

10. Rechnungsstellung und Fälligkeit, Rechnungsprüfung und Saldofeststellung, Beanstandungen, Lastschriftverfahren

- a.) **Rechnungsstellung:** Unabhängig davon, über welche Währung der Lieferschein/Belastungsbeleg ausgestellt ist bzw. – insbesondere bei belegloser Nutzung – in welcher Währung die Lieferung oder Leistung angeboten und in Anspruch genommen wurde, rechnet DKV die sich hieraus ergebende Forderung in der Landeswährung des Kunden ab, sofern nicht zur Begleichung der DKV Rechnung eine andere Währung vereinbart ist. Sofern die Landeswährung des Kunden, die zur Begleichung der Rechnung vereinbarte Währung oder die Transaktionswährung nicht der Euro ist, erfolgt die Umrechnung gemäß der am Transaktionstag gültigen Kursnotierung gegenüber dem Euro bzw. – soweit dies nicht möglich ist – nach den Notierungen im Freiverkehr. Findet eine Umrechnung aus anderen bzw. in andere Währungen als den Euro statt, ist DKV berechtigt, zum Ausgleich von Kursänderungsrisiken zwischen Transaktionstag und Fälligkeit der Rechnung einen Kursaufschlag zu erheben.
- Die von DKV so laufend oder in vereinbarten Zeitabschnitten berechneten Lieferungen und Leistungen sind ohne Abzug sofort zahlbar (Fälligkeit), sofern nicht zwischen dem Kunden und DKV ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- b.) **Rechnungsprüfung und Saldofeststellung:** Der Kunde hat die DKV Rechnungen auf ihre Richtigkeit unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach Rechnungsdatum, schriftlich dem DKV anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist von 2 Monaten nach Rechnungsdatum ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen. Dies gilt entsprechend für Rechnungen die DKV dem Kunden im E-Invoicing zur Verfügung stellt (Ziffer 21 lit.b.).
- c.) **Beanstandung der Rechnung:** Will der Kunde geltend machen, dass eine ihm berechnete Lieferung oder Leistung nicht an einen Nutzungsberechtigten erfolgt und/oder der Belastungsbeleg/Lieferschein durch andere Personen als den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen unter Verletzung der Verwendungsbestimmungen hergestellt worden sei, so hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum, unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten, insbesondere des Betrages, der Rechnungsposition und der vollständigen Gründe seiner Beanstandung, dem DKV schriftlich oder per Telefax anzuzeigen und mögliche Nachweise unverzüglich zu übermitteln.
- d.) **Prüfung der Beanstandung:** Der DKV wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf der Grundlage der ihm vom Kunden und vom betreffenden DKV Servicepartner mitgeteilten Informationen die Zahlungspflicht prüfen. Eine vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist zu erfüllen, sobald feststeht, dass ein Anspruch des Kunden auf Gutschrift nicht besteht. Die vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist, soweit sich die Beanstandung als unbegründet erwiesen hat, vom dem Kunden ab dem ursprünglichen Fälligkeitzeitpunkt mit Fälligkeitszinsen gemäß Ziffer 11. lit. a. Satz 1 zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinssatzes gemäß Ziffer 11. lit. a. Satz 2 im Verzugsfall bleibt unberührt.
- e.) **Lastschriftverfahren:** Soweit der Kunde in einem Staat innerhalb der Europäischen Union ansässig ist, dessen Landeswährung der Euro ist, ist der Kunde auf Aufforderung von DKV verpflichtet, dem sogenannten SEPA-Lastschriftverfahren (Single Euro Payments Area, SEPA) zuzustimmen und seine Bank im Fall der SEPA-Firmenlastschrift mit dem hierfür von DKV vorgesehenen SEPA-Mandat anzuweisen, bei Fälligkeit den Lastschrifteinzug vom Konto des Kunden entsprechend auszuführen. Dem Kunden wird jeweils spätestens einen Bankarbeitstag vor Fälligkeit der SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation über die Durchführung des jeweiligen Einzuges zugehen. Der Kunde stimmt der vorstehenden Verkürzung der Vorabankündigung von 14 Kalendertagen vor dem Fälligkeitstermin auf einen Bankarbeitstag hiermit zu.
- Soweit der Kunde in einem Staat innerhalb der Europäischen Union ansässig ist, dessen Landeswährung nicht der Euro ist, hat der Kunde, sofern es ihm nicht möglich ist eine entsprechende SEPA-Lastschrift zu vereinbaren, DKV auf Aufforderung eine Lastschriftermächtigung zu erteilen und gegenüber seiner Bank die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Letzteres gilt entsprechend für Kunden, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ansässig sind.

11. Fälligkeit und Verzugszinsen, Überschreiten des Zahlungsziels und Tilgungsbestimmung, Aufrechnung und Zurückbehalt.

- a.) **Zinsen:** Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, kann DKV ab dem Tage der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 % berechnen. Im Falle des Verzuges ist DKV berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder das Recht höhere Verzugszinsen zu verlangen, bleibt unberührt.
- b.) **Überschreitung des Zahlungsziels:** Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer (ersten) Rechnung in Verzug, so verfallen sämtliche Vergünstigungen, Nachlässe und Zahlungsziele anderer Rechnungen, gleich ob diese schon eingegangen sind oder später eingehen. Solche offenen Rechnungen sind unabhängig von einem darauf etwa vermerkten späteren Fälligkeitstermin mit dem gesamten Bruttobetrag zu begleichen.
- c.) **Tilgungsbestimmung:** Das Bestimmungsrecht des Kunden, welche Forderungen durch Zahlungen des Kunden erfüllt werden, wird zugunsten der gesetzlichen Tilgungsregelung des § 366 Abs. 2 BGB abbedungen.
- d.) **Aufrechnung und Zurückbehaltung:** Gegen sämtliche Ansprüche von DKV kann der Kunde mit etwaigen Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, sofern nicht ein Zurückbehaltungsrecht gerade aus dem Geschäftsverfall (Einzelvertrag) geltend gemacht wird, der in der konkreten Rechnung des DKV enthalten ist.

12. Nutzungsuntersagung und Sperre

- a.) **unter Einhaltung einer Frist:** Der DKV kann – auch ohne Nennung von Gründen – jederzeit mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden die Benutzung der LEO untersagen und diese bei den Servicepartnern sperren.
- b.) **ohne Frist aus wichtigem Grund:** Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die weitere Benutzung einzelner oder aller LEO und/oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, für den DKV unzumutbar ist, kann der DKV auch fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit nach billigem Ermessen bestimmter kurzer Frist die Benutzung der LEO untersagen und die LEO bei den DKV Servicepartnern sperren. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- (1) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung des DKV über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren,
 - (2) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziffer 18 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der vom DKV gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
 - (3) wenn eine zu Lastschrift bei Fälligkeit nicht eingelöst wird oder sonst fällige Rechnungen nicht gezahlt werden, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten,
 - (4) wenn die vereinbarte Zahlungsweise (z. B. SEPA LASTSCHRIFT) einseitig vom Kunden widerrufen wird,
 - (5) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde zur Abgabe der Vermögensauskunft an Eides statt verpflichtet ist.



- (6) wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern, und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem DKV gefährdet ist,
 - (7) wenn ein LEO unbefugt an Dritte weitergegeben wird oder
 - (8) bei begründetem Verdacht, dass ein LEO vertragswidrig benutzt wird.
- c.) **Generelles Nutzungsverbot in bestimmten Fällen:** Dem Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen ist die weitere Nutzung der LEO generell, d. h. auch ohne besondere Mitteilung des DKV, untersagt, wenn er erkennen kann, dass die Rechnungen des DKV bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können oder die Geschäftsbeziehung beendet ist.
- d.) **Unterrichtung der DKV Servicepartner:** Der DKV ist berechtigt, seinen Servicepartnern die Sperrung der LEO und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

13. Kündigung der Geschäftsverbindung Unterrichtung des Servicepartners

DKV und Kunde sind zur jederzeitigen Kündigung berechtigt.

- a.) **unter Einhaltung einer Frist:** ohne Nennung von Gründen mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden / DKV. Das Recht zur Nutzungsunter-sagung und Sperrung (Ziffer 12) der LEO bleibt unberührt.
- b.) **ohne Frist oder mit kurzer Frist aus wichtigem Grund:** sofern aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des anderen Vertragspartner liegen, eine Fortsetzung der Geschäfts-verbinding für den anderen Vertragsteil nicht zumutbar erscheint. Dies ist für den DKV insbe-sondere der Fall, wenn ein in der Ziffer 12 lit. b. (1) bis (8) genannter Grund zur Nutzungsun-ter-sagung vorliegt.
- c.) **Unterrichtung der DKV Servicepartner:** Der DKV ist berechtigt, seine Servicepartnern die Sperrung der LEO und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersen-dung von Sperlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

14. Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen und Leistungen

- a.) DKV behält sich das Eigentum an der jeweiligen Lieferung und Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entste-henden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen sowie Saldoforderungen aus Kontokorrent mit dem Kunden vor (die „Vorbehaltsware“).
- b.) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräu-ßern. DKV ist berechtigt, die Veräußerungsbefugnis des Kunden durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber DKV und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

15. Mängelrüge und Gewährleistung/Nacherfüllung

- a.) Reklamationen wegen der Qualität und/oder Quantität der Waren/Dienstleistungen sind bei erkennbaren Mängeln unverzüglich längstens innerhalb 24 Stunden nach der Übernahme/ Abnahme der Waren/Dienstleistungen, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb 24 Stunden nach Entdeckung des Mangels, schriftlich anzuzeigen. Soweit Leistungen im Namen DKV erbracht worden sind (Direktlieferung Ziffer 8. lit. c., Satz 1 hat die Mängelrüge gegenüber DKV bei gleichzeitiger Information des jeweiligen Servicepartners zu erfolgen. Bei Leistungen des Servicepartners (Drittlieferung Ziffer 8, lit. c., Satz 3) sind die Reklamationen ausschließlich bei dem Servicepartner geltend zu machen und DKV hierüber zu informieren. DKV haftet nicht für die Leistungen des Servicepartners. Mängelrügen begründen kein Zurückbehaltungsrecht und berühren die Verpflichtung zum Ausgleich der Abrechnung nicht, soweit nicht bei Fälligkeit der Abrechnung etwaige Mängel unbestritten oder gegenüber dem jeweiligen Aussteller rechtskräftig festgestellt sind.
- b.) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge leistet DKV im Falle von Direktlieferungen auf der Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Regelungen und nach näherer Maßgabe der fol-genden Regelungen Gewähr.
 - (1) Unbeschadet eigener Gewährleistungsansprüche ist der Kunde zunächst verpflichtet, die Gewährleistungsansprüche mit Unterstützung durch den DKV gegenüber dem betref-fenden Servicepartner geltend zu machen. Zu diesem Zweck wird DKV seine eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Servicepartner bereits jetzt an den dieses an-nehmenden Kunden abtreten. DKV ist verpflichtet, den Kunden bei der Durchsetzung der Ansprüche zu unterstützen.
 - (2) Schlägt die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Servicepartner fehl, wird DKV den Mangel durch einen anderen Servicepartner beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern bzw. ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). DKV bzw. der betreffende Servicepartner wählt jeweils unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die an-gemessene Art der Nacherfüllung; dies gilt auch im Kaufrecht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei DKV bzw. dem betreffenden Servicepartner grundsätzlich zwei Nacherfü-llungsversuche einzuräumen sind, kann der Kunde von dem betreffenden Einzelvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern, bei einem Werkvertrag auch den Mangel gegen Ersatz seiner Aufwendungen selbst beseitigen.
 - (3) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des DKV, leistet DKV Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur im Rahmen der in Ziffer 16 dieser AGB-DKV festgelegten Grenzen.

16. Haftungsmaßstab

- a.) Die Haftung von DKV auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund – unabhängig davon ob es sich um eine Haftung aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Direktlieferungen zugrunde liegenden Einzelverträgen handelt –, insbesondere aus Unmög-lichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 16 eingeschränkt.
- b.) DKV haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, An-gestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung ver-tragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind im Falle der Direktlieferung die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ggf. Übergabe des von wesentlichen Mängeln freien Werks, einschließlich der LEO, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Gegenstands der Direktlieferung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- c.) Soweit DKV gemäß vorstehendem lit. b, dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die DKV bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrserblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Gegenstands der Direktlieferung sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Gegenstands der Direktlieferung typischerweise zu erwarten sind.

- d.) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu-gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des DKV.
- e.) Die Einschränkungen dieser Ziffer 16 gelten nicht für die Haftung von DKV (i) wegen vorsätz-lichen Verhaltens bzw. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, (ii) für garantierte Be-schaffenheitsmerkmale, (iii) wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (iv) nach dem Produkthaftungsgesetz.
- f.) Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.
- g.) Die Regeln der Beweislast bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer 16 unberührt.

17. Verjährung

- a.) Mängelansprüche in Zusammenhang mit Direktlieferungen einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche sowie Minderungs- und Rücktrittsrechte verjähren in ei-nem Jahr, gerechnet ab Ablieferung der gekauften Sache bzw. Abnahme der Werkleistung. Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen von DKV und alle außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren ebenfalls in einem Jahr, beginnend mit dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn.
- b.) Abweichend von den vorstehenden Regelungen des lit. a) gelten die gesetzlichen Verjäh-rungsfristen (i) in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Ver-schweigen eines Mangels, (iii) für Mängelansprüche auf einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, (iv) für Ansprüche, die im Einzelfall auf einer von DKV abgegebenen Garantie im Sinne des § 443 BGB beruhen sowie (v) im Falle von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- c.) Die Bestimmungen der §§ 196, 197, 479 BGB sowie die Regeln der Beweislast bleiben von den vorstehenden Regelungen von lit. a) und b) unberührt.

18. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

- a.) **Anspruch des DKV auf Bestellung von Sicherheiten:** Der DKV kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung einer Sicherheit bis zum zweifachen des einge-räumten Verfügungsrahmens (Ziffer 2 Satz 4) verlangen, und zwar auch für Ansprüche die zukünftig entstehen, bedingt oder noch nicht fällig sind (Zahlungsrisiko aus den gegenwärtigen und zukünftigen Transaktionen aus dem Einsatz der LEO bis zur Rückgabe der LEO). Hat der Kunde einen erweiterten Verfügungsrahmen beantragt oder will DKV dem Kunden einen erweiterten Verfügungsrahmen einräumen, so besteht für die DKV ein Anspruch auf Bestel-lung oder Verstärkung der Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Risikübernahme folgende Schuld jedoch erst ab Wirksamwerden des erweiterten Verfügungsrahmens.
- b.) **Veränderungen des Risikos:** Hat DKV bei der Begründung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann er auch später noch eine Besicherung bis zum zweifachen des eingeräumten Verfügungsrahmens fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstän-de eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern dro-hen. Der Besicherungsanspruch von DKV besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Der Kunde kann die Reduzierung der Sicherheit verlangen, soweit der eingeräumte Verfügungs-rahmen sich reduziert hat.
- c.) **Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten:** Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird DKV dem Kunden eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt DKV, von seinem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 13 lit. b. /Ziffer 12 lit. b. (2) dieser AGB-DKV Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Be-stellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird er ihn zuvor hierauf hinweisen.
- d.) **Art der Sicherheiten:** DKV ist berechtigt, die Stellung der Sicherheit als Barkaution zu verlan-gen. Die Barkaution wird verzinst. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, ist DKV berechtigt, die Zinshöhe nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der für Spargut-haben banküblichen Zinsen festzulegen. Die Zinsen erhöhen die Sicherheit. Dem Kunden wird es freigestellt, anstelle von Barkauttionen auch unbedingte, unbefristete Bürgschaften oder Garantien von Kreditinstituten in Höhe des Sicherheitsbetrages beizubringen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Bürge oder Garant auf die Befreiung durch Hinterlegung verzichtet und sich verpflichtet hat, auf erstes Anfordern zu zahlen.
- e.) **Verwertung und Rückgabe von Sicherheiten:** DKV ist berechtigt, die vom Kunden oder Dritten gestellte Sicherheiten zu verwerten sowie offene Forderungen gegenüber dem Kun-den zur Einziehung an Dritte zu überlassen oder zu veräußern, sobald der Kunde sich mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug befindet. Der Rückgabe oder Rückzahlungsanspruch des Kunden für eine gestellte Sicherheit wird erst nach Rückgabe sämtlicher LEO und Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung fällig. DKV darüber hinaus berechtigt, für noch nicht abgerechnete Lieferungen und Leistungen die Sicherheiten auch nach Beendi-gung dieses Vertrages eine angemessene Zeit – in der Regel 3 Monate – zurückhalten.

19. Auskünfte; Mitteilungspflichten des Kunden

- a.) DKV ist berechtigt, Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien und Kreditinstituten einzuholen.
- b.) Der Kunde ist verpflichtet, Wechsel des Firmeninhabers (des Inhabers seines Unternehmens), das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern, das Ausscheiden oder Hinzutreten von Geschäftsführern, die Änderung seiner Bankverbindung, der Rechtsform seines Unterneh-mens, die Änderung der Anschrift oder der Telekommunikationsverbindungen und/oder die Aufgabe des Geschäftsbetriebs (unter Angabe der künftigen Erreichbarkeit der Inhaber und Geschäftsführer) DKV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- c.) Soweit es sich nach der für das jeweilige LEO zwischen dem Kunden und DKV vereinbarten Nutzungsberechtigung um fahrzeugbezogene LEO handelt, sind Kennzeichen- oder Kraft-fahrzeugwechsel DKV unverzüglich mitzuteilen. DKV kann jederzeit verlangen, dass ihm die Nutzungsberechtigten, denen der Kunde ein LEO zur Nutzung überlassen hat, nebst ihren Anschriften benannt und ihre Unterschriftenproben überlassen werden.

Teil B GESCHÜTZTER KUNDENBEREICH DES DKV E-INVOICING

20. Online-Zugang zum geschützten Kundenbereich des DKV

- a.) **Nutzungsvoraussetzungen:** DKV räumt dem Kunden auf Antrag die Nutzung des ge-schützten Kundenbereichs des DKV Online Services ein. DKV übermittelt dem Kunden die Anmeldeinformationen per E-Mail an die vom Kunden mitgeteilte Adresse. Für die Nutzung gelten die besonderen Nutzungsbedingungen die auf der Webseite www.dkv-euroservice.com hinterlegt sind. Sie gelten vom Kunden mit dem Login auf den geschützten Kundenbe-reich als anerkannt und vereinbart. Zum Login bedarf es der Verwendung der weiteren von DKV vorgesehenen Authentifizierungsinstrumente.

- b.) **Nutzungsumfang:** DKV ist berechtigt, den Nutzungsumfang zu erweitern oder zu beschränken, ohne dass sich hieraus ein Anspruch auf einen bestimmten Nutzungsumfang ergibt.
- c.) **Entgelte:** Für einzelne Leistungen im Rahmen des geschützten Kundenbereichs ist DKV berechtigt, Entgelte gemäß der jeweils geltenden Servicefee-Liste (Ziffer 9 lit. b.) bzw. einer Individualvereinbarung zu berechnen.
- d.) **Haftung:** DKV übernimmt keine Haftung für die einwandfreie Funktionalität der Software, die korrekte Berechnung von Daten, einzelne Funktionen in Zusammenhang mit dem Nutzungsumfang (z. B.: LEO Bestellung, Abmeldung, Sperre) oder Funktionen, die mit dem DKV-Online-System verlinkt sind. DKV übernimmt keine Haftung für Daten welche auf ein Kundensystem übertragen bzw. dort importiert werden.
- e.) **Sorgfaltspflichten des Kunden:** Der Kunde ist für die Sicherstellung der Vertraulichkeit seines Kontos und seines Authentifizierungsinstruments sowie für die Beschränkung des Zugangs zu seinem Computer verantwortlich und hat das Authentifizierungsinstrument vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sein Passwort zum geschützten Kundenbereich des DKV geheim gehalten und sicher aufbewahrt wird. Er wird DKV unverzüglich informieren, sobald Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Dritter Kenntnis von dem Authentifizierungsinstrument erlangt hat oder das Authentifizierungsinstrument unautorisiert genutzt wird bzw. eine solche unautorisierte Nutzung wahrscheinlich ist. Bei Nutzung des geschützten Kundenbereichs des DKV darf die technische Verbindung nur über die von DKV mitgeteilten Zugangskanäle hergestellt werden. Die jeweiligen Sicherheitshinweise auf der Internetseite des geschützten Kundenbereichs des DKV, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) sind in jedem Fall seitens des Kunden zu beachten.

21. E-Invoicing

- a.) **E-Invoicing:** Die Teilnahme am E-Invoicing muss vom Kunden bei DKV beantragt werden. E-Invoicing ist das elektronische Bereitstellen von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen in Sinne des Abschnitts A der AGB-DKV, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer für den Kunden durch Versenden oder als Download-Speicherung von Informationen, welche durch den DKV Online Service ermöglicht wird. Soweit länderspezifische erforderlich beinhaltet "E-Invoice" eine elektronische Rechnung mit elektronischer Signatur, welche die Authentizität und die Integrität garantiert.
- b.) **Papierrechnung:** Durch die Teilnahme am e-Invoicing akzeptiert der Kunde, dass seine herkömmliche Papierrechnung hierdurch ersetzt wird. Dies gilt für die Rechnungen die an die angegebene Rechnungsadresse geschickt werden sowie für die angegebene Adresse für Rechnungskopien. Falls in bestimmten Ländern nach den MwSt/Steuern/rechtlichen Vorschriften e-Invoicing nicht erlauben, wird DKV lediglich eine Rechnungskopie per e-Invoicing verschicken oder zur Verfügung stellen und das Original der Rechnung per Post.
- c.) **Verwahrung e-Invoice:** Die elektronische Rechnung wird für einen Zeitraum von 13 Monaten dem Kunden online zur Verfügung stehen. Der Kunde ist persönlich verantwortlich für die Speicherung der elektronischen Rechnung in elektronischer Form (PDF + Zertifikat) und für die damit verbundenen Zwecke. Der Kunde ist persönlich verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Gesetzgebung und Vorschriften wie der Steuergesetzgebung und für alle gesetzlichen Datenaufbewahrungsanforderungen (z. B. Archivierung der elektronisch gesendeten Rechnung mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß geltendem Recht) für die Dokumentation, dass die qualifizierte elektronische Signatur geprüft wurde und für den Nachweis, wie die Daten in das System eingegeben wurden und wer Zugriff auf die Daten haben darf. Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, haftet DKV in keiner Weise für Verluste oder Schäden in irgendeiner Form des Kunden oder Dritten aufgrund der Verwendung von e-Invoicing, wie zum Beispiel Verluste oder Schäden, die aufgrund der temporären Nichtverfügbarkeit des e-Invoicing aufgrund von Netzwerkproblemen auftreten können.
- b.) **Abbestellung:** Der Kunde kann zu jeder Zeit die Teilnahme am e-Invoicing einstellen. DKV wird nach Erhalt der Anfrage den Versand von Rechnungen auf Papier so bald als möglich umstellen.

Teil C BESONDERE MAUTBEDINGUNGEN

22. Grundlagen und Begründung der Geschäftsbeziehung Maut

- a.) Die Toll Collect GmbH (nachfolgend "TC" genannt) bietet Mautpflichtigen an, sich bei ihr als „Registrierte Benutzer“ registrieren zu lassen und als solche die Gebühren, die nach dem Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit schweren Nutzfahrzeugen („Maut“) in drei Mauterhebungsverfahren, nämlich
 - (1) im automatischen Mauterhebungssystem durch ein Fahrzeuggerät (FZG), auch Onboard-Unit (OBU) genannt, oder
 - (2) durch manuelle Einbuchung an Mautstellenterminals (dies in vereinfachter Form mittels einer TC-Fahrzeugkarte) oder
 - (3) durch manuelle Einbuchung über das Internet erheben zu lassen. Diese registrierten Benutzer können bei TC die Abrechnung der Maut "über Tankkarten", so insbesondere auch über DKV, wählen.
- b.) Soweit der Kunde sich als registrierter Benutzer bei TC registrieren lässt und aufgrund einer entsprechenden gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und DKV die Abrechnung der Maut über DKV wählt, gelten zwischen dem Kunden und DKV ergänzend diese Besonderen Mautbedingungen für die Abrechnung der Maut (im erweiterten Sinne nachstehender Ziffer 23 lit. a) Satz 1) über DKV. „Servicestelle“ im Falle der Abrechnung der Maut über DKV ist TC und „Einzelvertrag“ sind sowohl das Nutzungsverhältnis als solches, das zwischen TC und dem Kunden durch dessen Registrierung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TC zustande kommt (Rahmenvertrag), als auch der einzelne Mautzahlungsauftrag oder andere Auftrag, den der Kunde TC gemäß nachstehender Ziffer 24 Satz 2 oder 3 erteilt.
- c.) Die Geschäftsbeziehung Maut zwischen DKV und dem Kunden kommt – auch für insgesamt neue Kunden – in Bezug auf die Maut nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass auch TC den Registrierungsantrag, den der Kunde unter Wahl der Abrechnung über die "DKV-Tankkarte" ausgefüllt bat, bzw. einen entsprechenden Registrierungsänderungsantrag durch entsprechende Registrierung des Kunden, Eröffnung eines Benutzerkontos und ggf. Übersendung einer oder mehrerer TC-Fahrzeugkarten annimmt.

23. Zweck der Geschäftsbeziehung Maut

- a.) Die Geschäftsbeziehung Maut berechtigt den Kunden, TC mit der Abführung der Maut bzw. gesetzlicher Gebühren (nämlich der Beträge, die in dem vom Kunden gewählten Mauterhebungsverfahren ermittelt werden) zu beauftragen und die entsprechenden Vorschuss- und Aufwendungsersatzansprüche von TC sowie etwaige sonstige Forderungen von TC aus dem Nutzungsverhältnis (z. B. wegen Neuerteilung einer TC-Fahrzeugkarte, Beschädigung eines FZG, Zweitexemplaren von Mautaufstellungen u.ä. oder Stornierungen von Strecken) über DKV zu begleichen. Bei der Abführung der Maut bzw. gesetzlicher Gebühren sowie der etwaigen Lieferung/Reparatur neuer TC-Fahrzeugkarten oder FZG oder sonstigen von TC erbrachten Leistungen handelt es sich jeweils um Leistungen, die TC im eigenen Namen und für eigene Rechnung erbringt (Drittlieferungen i.S.d. Ziffer 8 lit. c Satz 3 dieser AGB-DKV).

- b.) DKV erwirbt die vorstehend in lit. a Satz 1 beschriebenen Forderungen der TC, welche TC zuvor an das Abrechnungsunternehmen AGES abgetreten hat, von AGES. Unabhängig davon, dass DKV die vorstehend beschriebenen Forderungen der TC erworben hat, insbesondere für den Fall, dass der Erwerb der Forderungen aus irgendeinem Grunde nicht zustande kommen sollte, beauftragt der Kunde DKV mit Begründung dieser Geschäftsbeziehung Maut auch, die vorstehend beschriebenen Forderungen der TC gegen ihn zu begleichen; er erteilt DKV mit der Nutzung gemäß nachstehender Ziffer 24 lit. a. Satz 2 eine entsprechende unwiderrufliche Weisung.

24. Fahrzeugkarten und Fahrzeuggeräte, Nutzung und Nutzungsberechtigung

- a.) Die den Kunden von TC zur Verfügung gestellten TC-Fahrzeugkarten, die bei manueller Einbuchung an Mautstellenterminals eine erleichterte Einbuchung ermöglichen, sind keine LEO im Sinne dieser AGB-DKV. Einzelne Aufträge des Kunden an TC, für ihn die Maut zu entrichten, kommen allein dadurch zustande, dass der Kunde im automatischen Mauterhebungssystem die mautpflichtigen Strecken mit einem mit eingeschaltetem FZG ausgestatteten Fahrzeug befährt oder bei manueller Einbuchung das Mautstellenterminal (mittels der TC-Fahrzeugkarte) oder das Internet zu dieser Beauftragung nutzt. Aufträge zur Neuerteilung von TC-Fahrzeugkarten, Zweitexemplaren von Mautaufstellungen u.ä. oder zur Stornierung von Strecken erteilt der Kunde TC in der Regel ausdrücklich.
- b.) Die Nutzung der Geschäftsbeziehung, insbesondere der TC-Fahrzeugkarten und Fahrzeuggeräte zum Zweck der Verpflichtung des DKV, ist nur dem Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen gestattet. DKV kann jederzeit verlangen, dass der Kunde ihm die Nutzungsberechtigten, denen er TC-Fahrzeugkarten bzw. deren Daten und/oder Fahrzeuggeräte überlassen hat, nebst ihren Anschriften benennt und ihre Unterschriftenproben überlässt.

25. Zahlungsverpflichtung, Abrechnung

- a.) Die Zahlungsverpflichtung des Kunden nach näherer Maßgabe von Ziffer 9 dieser AGB-DKV gilt für alle von DKV erworbenen Forderungen der TC gemäß Ziffer 23 lit. a. Satz 1 die durch berechnete Nutzung der Geschäftsbeziehung Maut gemäß vorstehender Ziffer 24 lit. a. Satz 2 oder 3 oder sonst im Rahmen des Nutzungsverhältnisses zu TC entstanden sind; ferner für eigene Aufwendungsersatzansprüche von DKV, die DKV aus dem Auftragsverhältnis gemäß Ziffer 23 lit. b Satz 2 entstanden sind. DKV ist berechtigt, ein Entgelt i.S.d. Ziffer 9 lit. b. dieser AGB-DKV bei Nutzung der DKV Card am Mautstellenterminal zu berechnen.
- b.) DKV berechnet die Forderungen laufend oder nach Zeitschnitten, wobei in der Regel die Forderungen bezüglich der eigentlichen Maut einmal monatlich, die Forderungen bezüglich sonstiger Leistungen von TC hingegen je nach Anfall auch zweimal monatlich abgerechnet werden. Die Forderungen werden in den Kontoauszügen zu den Abrechnungen nach der Art der Forderung und den jeweiligen Belegnummern der TC-Belege (z. B. den Nummern der TC-Mautaufstellungen) aufgeschlüsselt; die einzelnen Fahrten werden nicht aufgeführt.

26. Kündigungsrecht von DKV und des Kunden, Ende der Geschäftsbeziehung Maut

DKV kann die Nutzung der Geschäftsbeziehung Maut – auch unabhängig von einer gegebenenfalls daneben bestehenden allgemeinen Geschäftsbeziehung – in entsprechender Anwendung der Ziffer 12 dieser AGB-DKV – untersagen, den Kunden bei TC unter den Voraussetzungen der Ziffer 12 dieser AGB-DKV sperren und/oder die Geschäftsbeziehung Maut nach Maßgabe der Ziffer 13 dieser AGB-DKV kündigen. Der Kunde kann die Geschäftsbeziehung Maut ebenfalls gemäß Ziffer 13 dieser AGB-DKV beenden (kündigen), jedoch nur dann, wenn er diese Kündigung auch gegenüber TC (insgesamt oder in Bezug auf die Abrechnung über DKV) ausspricht. In jedem Fall endet die Geschäftsbeziehung Maut automatisch und ohne weitere Erklärung, wenn das Auftragsverhältnis zwischen dem Kunden und TC endet.



Teil D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

27. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung. DKV hat im Rechtsstreit die Wahl, das im Kundenland geltende Recht zugrunde zu legen.

28. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser AGB-DKV unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

29. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung – auch nach deren Beendigung – ist Düsseldorf. Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen DKV ausschließlich; für Klagen von DKV gegen den Kunden gilt er wahlweise neben dem Gerichtsstand Salzburg für Kunden mit Sitz in Österreich bzw. neben dem Gerichtsstand Basel für Kunden mit Sitz in der Schweiz.

30. Speicherung von Daten

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass DKV Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Servicepartner) zu übermitteln.

Stand: 01/2014



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teil A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-DKV)

- a.) **Allgemeine Geltung:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-DKV) gelten für die gesamte Vertragsbeziehung, zwischen DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland („DKV“) und dem DKV Kunden („Kunde“) in der jeweils gültigen Fassung. Nach der Beendigung der Vertragsbeziehung gelten diese AGB-DKV bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung fort. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nicht verbindlich, auch wenn DKV den Vertrag durchführt, ohne solchen ausdrücklich zu widersprechen. Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Fassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b.) **Geltung anderer besonderer Bedingungen:** Mit dem Kunden vereinbarte besondere Bedingungen für sonstige Leistungen des DKV gehen diesen AGB-DKV vor, auch wenn diese von diesen AGB-DKV abweichende oder hierzu im Widerspruch stehende Regelungen enthalten.
- c.) **Änderungen:** DKV ist berechtigt, diese AGB-DKV mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. DKV wird den Kunden hierüber schriftlich unterrichten, ohne dass die geänderten Bedingungen insgesamt mitgeteilt werden müssten; es genügt die Unterrichtung über die Tatsache der Änderung auch in elektronische Form. Die jeweils aktuellen AGB-DKV sind auf der Internetseite www.dkv-euroservice.com frei zugänglich abrufbar. Sofern der Kunde dem nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung. DKV wird in den jeweiligen Änderungsmittelungen auf das Widerspruchsrecht hinweisen.

2. Vertragszweck und Vertragsbegründung

DKV ermöglicht seinen Kunden bei vertraglich verbundenen Servicepartnern und deren Servicestellen (Servicepartner) Lieferungen und Leistungen, die mit dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges in Zusammenhang stehen und über DKV angeboten werden, bargeldlos zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen.

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem DKV und dem Kunden kommt auf Grundlage eines vom Antragsteller gestellten Antrages, mit dem er diese AGB-DKV zu Kenntnis nimmt und anerkennt sowie der Annahmestätigung des DKV zustande, spätestens aber mit der Annahme der von DKV an den Kunden übersandten Legitimationsobjekte (LEO). Der Kunde ist verpflichtet den Empfang der LEO zu bestätigen. DKV räumt dem Kunden einen bestimmten Verfügungsrahmen und ein bestimmtes Zahlungsziel ein. Der eingeräumte Verfügungsrahmen und das Zahlungsziel werden Vertragsbestandteil.

3. Legitimationsobjekte und Einsatzzweck

Zur Erfüllung des Vertragszwecks stellt DKV dem Kunden selbst oder gemeinsam über bundene Partner DKV Card / DKV Mobile Card Application (App) oder sonstige Einrichtungen zur Erfassung einer in Anspruch genommenen Leistung oder Leistungen zur Verfügung; die nachfolgend gemeinsam als Legitimationsobjekt (LEO) bezeichnet werden.

- a.) **DKV Card/DKV Co-Branded Card:** Die DKV Card/DKV Co-Branded Card berechtigt den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, in dem auf der Card angegebenen Gültigkeitszeitraum und soweit angegeben für das ausgewiesene Kraftfahrzeug, bei den vertraglich dem DKV angeschlossenen DKV Servicepartnern im In- und Ausland, in einigen Fällen auch unmittelbar beim DKV, ausschließlich zu gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zwecken bargeldlos Waren zu erwerben oder Werk- und Dienstleistungen sowie sonstige Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Bezug von Waren oder die Inanspruchnahme von Werk- und Dienstleistungen sowie sonstigen Leistungen kann bei DKV durch eine vom Kunden gewählte Berechtigungsstufe (Restriktionscode = RC), die aus der Karte ersichtlich ist, beschränkt werden. Bei im Übrigen berechtigter Nutzung der DKV Card kann der Kunde eine spätere Rechnungsbeanstandung nicht darauf stützen, dass der Einsatz der DKV Card zum Warenerwerb oder zur Inanspruchnahme von Leistungen nicht einem gewerblichen und fahrzeugbezogenen Zweck gedient habe.
- b.) **DKV Mobile Card Application (App):** Die DKV Mobile Card App gewährt dem Kunden die Nutzung einer DKV Card auf elektronischem Wege. Für die DKV Mobile Card App gelten die jeweils vom DKV vorgesehenen besonderen Nutzungs- und Lizenzbedingungen. Die Verwendung einer DKV Mobile Card App setzt auf der Seite des Kunden die Bereitstellung eines kompatiblen, frei von Schadsoftware (Viren/Trojaner etc.) und in jeder Hinsicht funktionsstauglichen mobilen Endgeräts voraus. Weiterhin werden auf dem genutzten Endgerät ein vom DKV zugelassenes Betriebssystem sowie ein bestehender Mobilfunkvertrag mit Internetzugang, durch den ggf. zusätzliche Kosten entstehen, vorausgesetzt. Über den „Download“ zur Installation einer DKV Mobile Card App hinaus stellt DKV weder Hardware (z. B. mobile Endgeräte) noch Software (z. B. Firmware/ Betriebssystem) noch Mobilfunkleistungen zur Verfügung. Der DKV übernimmt keine Gewähr dafür, dass das mobile Endgerät des Kunden kompatibel mit den technischen Voraussetzungen zur Nutzung der DKV Mobile Card App ist oder bleibt. Weiterhin nimmt der DKV keine Gewähr dafür, dass Leistungen des von dem Kunden auszuwählenden Mobilfunkanbieters, zum Beispiel im Hinblick auf Netzabdeckung, vorhandene Mobilfunkkapazitäten, Ausfälle oder Störungen etc., zum Gebrauch der DKV Mobile Card App ausreichen.
- c.) **Sonstige Geräte zur Erfassung:** Daneben stellt DKV selbst oder über seine Kooperationspartner sonstige Einrichtungen zur Erfassung von Lieferungen und Leistungen insbesondere der Straßenbenutzungsgebühren gegen ein Serviceentgelt (Ziffer 9 b. AGB-DKV zuzüglich der in den Richtlinien der Geräte bestimmten Entgelte) zur Verfügung, insbesondere **DKV Box, Ecotaxe Box, GO-Box, Telepass, viaBox, OBU Skytoll**. Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte pfleglich zu behandeln und im funktionstauglichen Zustand zu erhalten. Die Geräteanweisungen und die Richtlinien zu den jeweiligen Geräten werden im Zeitpunkt der Überlassung des Gerätes Vertragsbestandteil.
- d.) **Einsatz der LEO in Italien:** Sofern DKV mit italienischen Lieferanten einen Bezugsvertrag für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf über bestimmte Waren im Sinne des Art. 1559

des italienischen Bürgerlichen Gesetzbuches („Codice Civile“) bzw. einen Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkvertrag geschlossen hat, berechtigt das LEO den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen, regelmäßig wiederkehrende und dauernde Lieferungen von bestimmten Waren im Sinne des Art. 1559 Codice Civile für den üblichen und gewöhnlichen Bedarf bzw. die Dienstleistungen an deren Servicestellen bargeldlos in Anspruch zu nehmen. Informationen zu bestehenden Bezugsverträgen bzw. Dienstleistungs- bzw. Dienstleistungswerkverträgen mit italienischen Lieferanten finden sich auf der Website von DKV (www.dkv-euroservice.com). Änderungen im Bestand von Verträgen mit italienischen Lieferanten wird dem Kunden periodisch, in der Regel quartalsmäßig, in der Informationszeile der Rechnungszusammenstellung mitgeteilt und zwar mit dem Hinweis, dass die betreffenden Änderungen im Detail vom Kunden über die vorgenannte Website abgerufen werden können. Alle anderen in Italien über ein LEO bargeldlos in Anspruch genommenen Waren, Werk- oder Dienstleistungen werden gegenüber dem Kunden als Drittlieferungen erbracht.

4. Nutzungsberechtigter der LEO

- a.) **Nutzungsberechtigung:** Die Nutzung der LEO durch andere Personen als den Kunden und seine Erfüllungsgehilfen oder für andere als die ausgewiesenen Kraftfahrzeuge bedarf der Zustimmung von DKV.
- b.) **Benennung der Nutzungsberechtigten:** Der DKV kann jederzeit verlangen, dass ihm die Nutzungsberechtigten, denen der Kunde das LEO zur Nutzung überlassen hat, nebst ihrer Anschriften benannt und ihre Unterschriftenproben überlassen werden.
- c.) **Subunternehmer:** Im Einzelfall kann der DKV auf Grundlage einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden und seinem Subunternehmer gestatten, die LEO dem Subunternehmer zu überlassen. Bei jeder Überlassung an einen Subunternehmer haften der Kunde und der Subunternehmer gesamtschuldnerisch. Die Haftung kann vom Kunden bei der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und seinem Subunternehmer nicht durch eine Sperrmeldung an den DKV oder durch die Aufnahme in das Sperrsystem beschränkt werden. Die Haftung endet erst mit der Rückgabe des LEO an den DKV.

5. Einsatz LEO; Prüfung

- a.) **Legitimationsprüfung:** Die Servicepartner sind zur Prüfungen der Berechtigung des Inhabers des LEO berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sie können sich hierzu amtliche Ausweise, den Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs oder den Fahrzeugmietvertrag vorlegen lassen und Lieferungen und Leistungen ablehnen, falls der Verdacht besteht, dass das eingesetzte LEO unbefugt genutzt werden soll, verfallen oder gesperrt ist.
- b.) **Belastungsbeleg und Belegprüfung:** Wird an der Servicestelle ein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt ist dieser, soweit technisch vorgesehen, vom Benutzer der LEO zu unterschreiben. Vor der Unterzeichnung hat der Benutzer des LEO zu prüfen, ob der Belastungsbeleg/Lieferschein richtig ausgefüllt ist, insbesondere die Angaben über die bezogenen Lieferungen und Leistungen nach Art, Menge und/oder Preis zutreffend sind. Bei Belegunterzeichnung findet eine Unterschriftenprüfung durch die DKV Servicepartner nicht statt und ist nicht Vertragsgegenstand.
- c.) **Beleglose Nutzung: Inanspruchnahme der Leistung ohne Kartenvorlage beim Servicepartner:** Wird an automatisierten DKV Servicestellen aus technischen Gründen kein Belastungsbeleg/Lieferschein erstellt, erfolgt die Nutzung des LEO durch vorschriftsmäßige Benutzung des Terminals oder der sonst vorgesehenen technischen Einrichtungen. Soweit vorgesehen weist der Kunde oder sein Erfüllungsgehilfe seine Berechtigung durch Eingabe einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN-Code) nach. Bei dreifacher falscher PIN-Eingabe ist das LEO/die Karte aus Sicherheitsgründen vorübergehend deaktiviert. Der Kunde sollte sich in diesem Fall unverzüglich mit DKV in Verbindung setzen. Bei Bestellung einer Ware oder Inanspruchnahme einer Leistung unmittelbar beim DKV weist der Kunde durch Angabe des Kundenamens und der Kundennummer seine Berechtigung nach.
- d.) **Nutzung der LEO im Vereinigten Königreich:** Werden Lieferungen oder sonstige Leistungen vom Kunden im Vereinigten Königreich in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, der DKV Servicestelle das LEO vor Inanspruchnahme dieser Lieferungen oder Leistungen zu zeigen. Der DKV behält sich das Recht vor, stichprobenweise Kontrollen bezüglich der Einhaltung dieser Bedingung durchzuführen. Der Kunde erkennt an, dass alle Lieferungen und Leistungen, die im Vereinigten Königreich von einer DKV Servicestelle ausgeführt werden, im Namen und für Rechnung des DKV getätigt werden.

6. Eigentum am LEO, Austausch, Rückgabe und Wiederauffinden von LEO

- a.) **Eigentum am LEO:** Das LEO bleiben im Eigentum von DKV oder des Dritten, der im Zeitpunkt der Überlassung des LEO an den Kunden Eigentum an dem betreffenden LEO hatte.
- b.) **Austausch von LEO:** Etwaige Beschädigungen oder Funktionsfehler des LEO hat der Kunde dem DKV unverzüglich mitzuteilen. DKV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden ein neues LEO im Austausch zur Verfügung zu stellen. Liegt eine von Kunden zu vertretende Beschädigung vor, kann DKV den Austausch von der Übernahme der Kosten abhängig machen. Etwaige Ansprüche des DKV gegen den Kunden aufgrund solcher Beschädigungen bleiben unberührt.
- c.) **Rückgabe von LEO:** Nach Ablauf der Geltungsdauer, nach der Untersagung der weiteren Nutzung, nach dem Ende der Geschäftsbeziehung sowie dann, wenn sie ungültig oder beschädigt worden sind, sind die LEO unverzüglich und unaufgefordert an DKV herauszugeben. Die DKV Mobile Card Apps oder sonstige Anwendungen von mobilen Endgeräten sind zu deinstallieren. Soweit es sich um DKV Cards handelt, sind diese vor Rückgabe von dem Kunden durch Einschneiden des Magnetstreifen unbrauchbar zu machen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an den LEO ist ausgeschlossen.
- d.) **Wiederauffinden von LEO:** Eine als abhandengekommen gemeldetes LEO insbesondere eine DKV Card darf bei Wiederauffinden nicht mehr genutzt werden sondern ist an DKV zurückzugeben (lit. c.).

7. Sorgfaltspflichten, Haftung des Kunden und Freistellung von der Haftung

- a.) **Verwahrung:** Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle LEO mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und zu verwenden, um zu verhindern, dass sie abhandenkommen und/oder missbräuchlich genutzt werden. DKV Cards dürfen insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug oder Räumen verwahrt werden.
- b.) **PIN-Code:** Wird an den Kunden eine persönliche Identifikationsnummer (PIN-Code) ausgegeben, ist diese vertraulich zu behandeln und darf nur an berechtigte Dritte weitergegeben werden. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Card vermerkt oder in anderer Weise unverschlüsselt oder zusammen mit den LEO aufbewahrt werden. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass derjenige dem er das LEO überlässt, bei Verwendung der LEO alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen trifft, um ein Ausspähen der PIN und/oder der Magnetstreifenkarten durch Unbefugte zu verhindern.
- c.) **Unterrichtungs- und Anzeigepflichten bei Verlust eines LEO:** Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl des ihm überlassenen LEO, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung des LEO oder der PIN fest oder hat der Kunde den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz eines LEO gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung eines LEO vorliegt, ist DKV unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich an die dem Kunden mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung zum Zweck der Sperranzeige mitgeteilten Kontaktdaten erfolgen. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten zur Durchführung einer Sperranzeige befinden sich auch auf der Webseite www.dkv-euro-service.com. Der Kunde hat DKV unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Nutzung eines LEO zu unterrichten. Jeder Diebstahl oder Missbrauch ist von dem Kunden unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, DKV eine Abschrift der Anzeige zu übermitteln.
- d.) **Haftung:** Für die vertragswidrige Benutzung oder den Missbrauch der LEO haftet der Kunde, es sei denn, er und der berechtigte Nutzer haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung bzw. den Kartenmissbrauch getroffen. Der Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung oder den Kartenmissbrauch insbesondere dann nicht getroffen, wenn die vertragswidrige oder missbräuchliche Benutzung der LEO dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass
 - (1) das LEO nicht sorgfältig verwahrt wurde (lit. a.),
 - (2) der PIN-Code auf der DKV Card vermerkt oder in sonstiger Weise unmittelbar mit ihr verbunden oder verwahrt wurde (lit. b.),
 - (3) die Diebstahl- oder Verlustanzeige nicht unverzüglich nach Entdeckung an den DKV weitergeleitet wurde (lit. c.) oder
 - (4) das LEO unbefugt an Dritte oder Subunternehmer weitergegeben wurde.Der Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Personen, denen er die LEO überlassen hat, zu vertreten.
- e.) **Freistellung:** Der DKV stellt den Kunden bei Beachtung der zumutbaren Vorkehrungen von der Haftung für etwaige Benutzungen des LEO frei, die nach Eingang der Diebstahl oder Verlustmeldung beim DKV vorgenommen werden.

8. Zustandekommen einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen

- a.) **Bezugsberechtigung:** Der Kunde ist berechtigt durch Verwendung der LEO gemäß dieser Vertragsbedingungen bei DKV angeschlossenen Servicepartnern bargeldlos bestimmte Waren und Dienstleistungen zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen (Waren und Dienstleistungen nachfolgend gemeinsam als „Lieferungen und Leistungen“ bezeichnet). Die jeweilige Waren- und Dienstleistungskategorie richtet sich nach den jeweils zwischen dem Kunden und DKV getroffenen Vereinbarungen für das dem Kunden überlassene LEO.
- b.) **Lieferfreiheit des DKV und der Servicepartner:** Weder DKV noch seine jeweilige Servicestelle oder Servicepartner sind zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen bzw. zum Abschluss einzelner Verträge zum Bezug von Lieferungen und Leistungen durch den Kunden verpflichtet. Eine solche Verpflichtung entsteht erst durch den Abschluss eines Einzelvertrags über die betreffende Vertragslieferung/-leistung. Insbesondere übernimmt DKV keine Gewähr für die Lieferfähigkeit der Servicepartner, gleich ob es sich um Direktlieferungen oder Drittlieferungen handelt.
- c.) **Inhalt der Einzelverträge: – Direktlieferung –** Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich im Namen und für Rechnung von DKV aufgrund entsprechender Verträge mit den Servicepartnern („Direktlieferung“). Die Servicestelle ist nicht berechtigt, mit Wirkung für DKV und zu dessen Lasten Erweiterungen des gesetzlichen Leistungsumfanges oder Abweichungen von diesen AGB-DKV zu vereinbaren und/oder Garantien mit Wirkung für DKV abzugeben.
– Drittlieferung – In Fällen, in welchen sich dies mit den Servicepartnern nicht oder nur teilweise vereinbaren lässt, vermittelt DKV deren Leistungsangebot; in diesem Fall werden die Lieferungen und Leistungen unmittelbar von dem Servicepartner gegenüber dem Kunden erbracht und DKV erwirbt die hieraus entstehenden Forderungen gegenüber den Kunden entgeltlich von dem jeweiligen Servicepartner, der das LEO akzeptiert hat („Drittlieferung“). Der Kunde stimmt bereits jetzt den jeweiligen Abtretungen der Forderungen des jeweiligen Servicepartners gegen den Kunden an DKV zu. Der Kunde ist verpflichtet, im Fall der Drittlieferung alle Forderungen – bestehend aus dem jeweiligen Forderungsbetrag zuzüglich den in Ziffer 9 dieser AGB-DKV genannten Preisen und Serviceentgelte zu erstatten bzw. zu bezahlen. Im Falle von Drittlieferungen übernimmt DKV in Bezug auf den Einzelvertrag keine Pflichten im Hinblick auf die Erbringung von Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kunden.

9. Preise und Serviceentgelte

- a.) **Preise für Lieferungen und Leistungen:** Für die Lieferungen und Leistungen berechnet DKV grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen bzw. taxmäßigen oder üblichen Preise. Die Preise für Kraftstoff berechnet DKV jedoch auf der Grundlage der ihm selbst von der Mineralölwirtschaft mitgeteilten und in Rechnung gestellten aktuellen Listen-, Zonen- oder Säulenpreise zum jeweiligen Bezugszeitpunkt unter Einsatz des LEO. Diese Preise können im Einzelfall in einigen Ländern von den an der Servicestelle angegebenen Säulenpreisen (Pumpenpreisen) abweichen. In diesem Fall weicht der vom DKV gegenüber dem Kunden berechnete Preis auch von einem Belastungsbeleg, wenn dieser vor Ort durch die Servicestelle erstellt wird, ab.
- b.) **Serviceentgelte:** DKV berechnet für die vom Kunden im In- und Ausland in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen zusätzlich angemessene Serviceentgelte in Form prozentualer Aufschläge oder fester Beträge, die sich aus der jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Lieferung oder Leistung gültigen Liste der Serviceentgelte (nachfolgend Servicefee-Liste) ergeben. Die Servicefee-Liste kann in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.dkv-euroservice.com vom Kunden im geschützten Kundenbereich (Ziffer 20) eingesehen oder bei DKV angefordert werden. Für Bankgebühren und sonstige Kosten, die DKV bei Auslandsüberweisungen, Scheckeinzahlungen oder Rücklastschriftgebühren des Kunden entstehen, kann DKV vom Kunden Erstattung der dem DKV berechneten Gebühren oder sonst entstandenen Kosten auch dann verlangen, wenn dies nicht als Entgelt in der jeweils aktuellen Servicefee-Liste aufgeführt ist. DKV ist berechtigt, die Service-Aufschläge und Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern und für bisher nicht entgeltspflichtige Lieferungen und Leistungen und/oder Aufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, neu einzuführen und festzusetzen.

10. Rechnungsstellung und Fälligkeit, Rechnungsprüfung und Saldofeststellung, Beanstandungen, Lastschriftverfahren

- a.) **Rechnungsstellung:** Unabhängig davon, über welche Währung der Lieferschein/Belastungsbeleg ausgestellt ist bzw. – insbesondere bei belegloser Nutzung – in welcher Währung die Lieferung oder Leistung angeboten und in Anspruch genommen wurde, rechnet DKV die sich hieraus ergebende Forderung in der Landeswährung des Kunden ab, sofern nicht zur Begleichung der DKV Rechnung eine andere Währung vereinbart ist. Sofern die Landeswährung des Kunden, die zur Begleichung der Rechnung vereinbarte Währung oder die Transaktionswährung nicht der Euro ist, erfolgt die Umrechnung gemäß der am Transaktionstag gültigen Kursnotierung gegenüber dem Euro bzw. – soweit dies nicht möglich ist – nach den Notierungen im Freiverkehr. Findet eine Umrechnung aus anderen bzw. in andere Währungen als den Euro statt, ist DKV berechtigt, zum Ausgleich von Kursänderungsrisiken zwischen Transaktionstag und Fälligkeit der Rechnung einen Kursaufschlag zu erheben.
Die von DKV so laufend oder in vereinbarten Zeitabschnitten berechneten Lieferungen und Leistungen sind ohne Abzug sofort zahlbar (Fälligkeit), sofern nicht zwischen dem Kunden und DKV ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- b.) **Rechnungsprüfung und Saldofeststellung:** Der Kunde hat die DKV Rechnungen auf ihre Richtigkeit unverzüglich zu prüfen und Beanstandungen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Monate nach Rechnungsdatum, schriftlich dem DKV anzuzeigen. Nach Ablauf der Frist von 2 Monaten nach Rechnungsdatum ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen. Dies gilt entsprechend für Rechnungen die DKV dem Kunden im E-Invoicing zur Verfügung stellt (Ziffer 21 lit.b.).
- c.) **Beanstandung der Rechnung:** Will der Kunde geltend machen, dass eine ihm berechnete Lieferung oder Leistung nicht an einen Nutzungsberechtigten erfolgt und/oder der Belastungsbeleg/Lieferschein durch andere Personen als den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen unter Verletzung der Verwendungsbestimmungen hergestellt worden sei, so hat er dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungsdatum, unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten, insbesondere des Betrages, der Rechnungsposition und der vollständigen Gründe seiner Beanstandung, dem DKV schriftlich oder per Telefax anzuzeigen und mögliche Nachweise unverzüglich zu übermitteln.
- d.) **Prüfung der Beanstandung:** Der DKV wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf der Grundlage der ihm vom Kunden und vom betreffenden DKV Servicepartner mitgeteilten Informationen die Zahlungspflicht prüfen. Eine vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist zu erfüllen, sobald feststeht, dass ein Anspruch des Kunden auf Gutschrift nicht besteht. Die vorläufig nicht geltend gemachte Forderung ist, soweit sich die Beanstandung als unbegründet erwiesen hat, vom dem Kunden ab dem ursprünglichen Fälligkeitzeitpunkt mit Fälligkeitszinsen gemäß Ziffer 11. lit. a. Satz 1 zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinssatzes gemäß Ziffer 11. lit. a. Satz 2 im Verzugsfall bleibt unberührt.
- e.) **Lastschriftverfahren:** Soweit der Kunde in einem Staat innerhalb der Europäischen Union ansässig ist, dessen Landeswährung der Euro ist, ist der Kunde auf Aufforderung von DKV verpflichtet, dem sogenannten SEPA-Lastschriftverfahren (Single Euro Payments Area, SEPA) zuzustimmen und seine Bank im Fall der SEPA-Firmenlastschrift mit dem hierfür von DKV vorgesehenen SEPA-Mandat anzuweisen, bei Fälligkeit den Lastschrifteinzug vom Konto des Kunden entsprechend auszuführen. Dem Kunden wird jeweils spätestens einen Bankarbeitstag vor Fälligkeit der SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation über die Durchführung des jeweiligen Einzuges zugehen. Der Kunde stimmt der vorstehenden Verkürzung der Vorabankündigung von 14 Kalendertagen vor dem Fälligkeitstermin auf einen Bankarbeitstag hiermit zu.
Soweit der Kunde in einem Staat innerhalb der Europäischen Union ansässig ist, dessen Landeswährung nicht der Euro ist, hat der Kunde, sofern es ihm nicht möglich ist eine entsprechende SEPA-Lastschrift zu vereinbaren, DKV auf Aufforderung eine Lastschriftermächtigung zu erteilen und gegenüber seiner Bank die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben. Letzteres gilt entsprechend für Kunden, die in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ansässig sind.

11. Fälligkeit und Verzugszinsen, Überschreiten des Zahlungsziels und Tilgungsbestimmung, Aufrechnung und Zurückbehalt.

- a.) **Zinsen:** Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, kann DKV ab dem Tage der Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5 % berechnen. Im Falle des Verzuges ist DKV berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder das Recht höhere Verzugszinsen zu verlangen, bleibt unberührt.
- b.) **Überschreitung des Zahlungsziels:** Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer (ersten) Rechnung in Verzug, so verfallen sämtliche Vergünstigungen, Nachlässe und Zahlungsziele anderer Rechnungen, gleich ob diese schon eingegangen sind oder später eingehen. Solche offenen Rechnungen sind unabhängig von einem darauf etwa vermerkten späteren Fälligkeitstermin mit dem gesamten Bruttobetrag zu begleichen.
- c.) **Tilgungsbestimmung:** Das Bestimmungsrecht des Kunden, welche Forderungen durch Zahlungen des Kunden erfüllt werden, wird zugunsten der gesetzlichen Tilgungsregelung des § 366 Abs. 2 BGB abbedungen.
- d.) **Aufrechnung und Zurückbehaltung:** Gegen sämtliche Ansprüche von DKV kann der Kunde mit etwaigen Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, sofern nicht ein Zurückbehaltungsrecht gerade aus dem Geschäftsverfall (Einzelvertrag) geltend gemacht wird, der in der konkreten Rechnung des DKV enthalten ist.

12. Nutzungsuntersagung und Sperre

- a.) **unter Einhaltung einer Frist:** Der DKV kann – auch ohne Nennung von Gründen – jederzeit mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden die Benutzung der LEO untersagen und diese bei den Servicepartnern sperren.
- b.) **ohne Frist aus wichtigem Grund:** Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die weitere Benutzung einzelner oder aller LEO und/oder die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, für den DKV unzumutbar ist, kann der DKV auch fristlos mit sofortiger Wirkung oder mit nach billigem Ermessen bestimmter kurzer Frist die Benutzung der LEO untersagen und die LEO bei den DKV Servicepartnern sperren. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - (1) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die für die Entscheidung des DKV über die Aufnahme der Geschäftsbeziehung von erheblicher Bedeutung waren,
 - (2) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziffer 18 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der vom DKV gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
 - (3) wenn eine zu Lastschrift bei Fälligkeit nicht eingelöst wird oder sonst fällige Rechnungen nicht gezahlt werden, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten,
 - (4) wenn die vereinbarte Zahlungsweise (z. B. SEPA LASTSCHRIFT) einseitig vom Kunden widerrufen wird,
 - (5) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde zur Abgabe der Vermögensauskunft an Eides statt verpflichtet ist.

- (6) wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich die über ihn eingeholten Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern, und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem DKV gefährdet ist,
 - (7) wenn ein LEO unbefugt an Dritte weitergegeben wird oder
 - (8) bei begründetem Verdacht, dass ein LEO vertragswidrig benutzt wird.
- c.) **Generelles Nutzungsverbot in bestimmten Fällen:** Dem Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen ist die weitere Nutzung der LEO generell, d. h. auch ohne besondere Mitteilung des DKV, untersagt, wenn er erkennen kann, dass die Rechnungen des DKV bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können oder die Geschäftsbeziehung beendet ist.
- d.) **Unterrichtung der DKV Servicepartner:** Der DKV ist berechtigt, seinen Servicepartnern die Sperrung der LEO und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersendung von Sperlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

13. Kündigung der Geschäftsverbindung Unterrichtung des Servicepartners

DKV und Kunde sind zur jederzeitigen Kündigung berechtigt.

- a.) **unter Einhaltung einer Frist:** ohne Nennung von Gründen mit angemessener Frist unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden / DKV. Das Recht zur Nutzungsunter-sagung und Sperrung (Ziffer 12) der LEO bleibt unberührt.
- b.) **ohne Frist oder mit kurzer Frist aus wichtigem Grund:** sofern aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des anderen Vertragspartner liegen, eine Fortsetzung der Geschäfts-verbinding für den anderen Vertragsteil nicht zumutbar erscheint. Dies ist für den DKV insbe-sondere der Fall, wenn ein in der Ziffer 12 lit. b. (1) bis (8) genannter Grund zur Nutzungsun-ter-sagung vorliegt.
- c.) **Unterrichtung der DKV Servicepartner:** Der DKV ist berechtigt, seine Servicepartnern die Sperrung der LEO und/oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung per EDV, durch Übersen-dung von Sperlisten oder auf andere Weise mitzuteilen.

14. Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen und Leistungen

- a.) DKV behält sich das Eigentum an der jeweiligen Lieferung und Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entste-henden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen sowie Saldoforderungen aus Kontokorrent mit dem Kunden vor (die „Vorbehaltsware“).
- b.) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräu-ßern. DKV ist berechtigt, die Veräußerungsbefugnis des Kunden durch schriftliche Erklärung zu widerrufen, wenn dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber DKV und insbesondere mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen.

15. Mängelrüge und Gewährleistung/Nacherfüllung

- a.) Reklamationen wegen der Qualität und/oder Quantität der Waren/Dienstleistungen sind bei erkennbaren Mängeln unverzüglich längstens innerhalb 24 Stunden nach der Übernahme/ Abnahme der Waren/Dienstleistungen, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb 24 Stunden nach Entdeckung des Mangels, schriftlich anzuzeigen. Soweit Leistungen im Namen DKV erbracht worden sind (Direktlieferung Ziffer 8. lit. c., Satz 1 hat die Mängelrüge gegenüber DKV bei gleichzeitiger Information des jeweiligen Servicepartners zu erfolgen. Bei Leistungen des Servicepartners (Drittlieferung Ziffer 8, lit. c., Satz 3) sind die Reklamationen ausschließlich bei dem Servicepartner geltend zu machen und DKV hierüber zu informieren. DKV haftet nicht für die Leistungen des Servicepartners. Mängelrügen begründen kein Zurückbehaltungsrecht und berühren die Verpflichtung zum Ausgleich der Abrechnung nicht, soweit nicht bei Fälligkeit der Abrechnung etwaige Mängel unbestritten oder gegenüber dem jeweiligen Aussteller rechtskräftig festgestellt sind.
- b.) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge leistet DKV im Falle von Direktlieferungen auf der Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Regelungen und nach näherer Maßgabe der fol-genden Regelungen Gewähr.
 - (1) Unbeschadet eigener Gewährleistungsansprüche ist der Kunde zunächst verpflichtet, die Gewährleistungsansprüche mit Unterstützung durch den DKV gegenüber dem betref-fenden Servicepartner geltend zu machen. Zu diesem Zweck wird DKV seine eigenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Servicepartner bereits jetzt an den dieses an-nehmenden Kunden abtreten. DKV ist verpflichtet, den Kunden bei der Durchsetzung der Ansprüche zu unterstützen.
 - (2) Schlägt die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Servicepartner fehl, wird DKV den Mangel durch einen anderen Servicepartner beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern bzw. ein neues Werk herstellen (Nacherfüllung). DKV bzw. der betreffende Servicepartner wählt jeweils unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die an-gemessene Art der Nacherfüllung; dies gilt auch im Kaufrecht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei DKV bzw. dem betreffenden Servicepartner grundsätzlich zwei Nacherfü-llungsversuche einzuräumen sind, kann der Kunde von dem betreffenden Einzelvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern, bei einem Werkvertrag auch den Mangel gegen Ersatz seiner Aufwendungen selbst beseitigen.
 - (3) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden des DKV, leistet DKV Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur im Rahmen der in Ziffer 16 dieser AGB-DKV festgelegten Grenzen.

16. Haftungsmaßstab

- a.) Die Haftung von DKV auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund – unabhängig davon ob es sich um eine Haftung aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Direktlieferungen zugrunde liegenden Einzelverträgen handelt –, insbesondere aus Unmög-lichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 16 eingeschränkt.
- b.) DKV haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, An-gestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung ver-tragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind im Falle der Direktlieferung die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ggf. Übergabe des von wesentlichen Mängeln freien Werks, einschließlich der LEO, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Gegenstands der Direktlieferung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- c.) Soweit DKV gemäß vorstehendem lit. b. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die DKV bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrserblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Gegenstands der Direktlieferung sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Gegenstands der Direktlieferung typischerweise zu erwarten sind.

- d.) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu-gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des DKV.
- e.) Die Einschränkungen dieser Ziffer 16 gelten nicht für die Haftung von DKV (i) wegen vorsätz-lichen Verhaltens bzw. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, (ii) für garantierte Be-schaffenheitsmerkmale, (iii) wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie (iv) nach dem Produkthaftungsgesetz.
- f.) Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind beschränkt auf den Betrag des Interesses, welches dieser an der Erfüllung des Vertrages hat.
- g.) Die Regeln der Beweislast bleiben von den Bestimmungen dieser Ziffer 16 unberührt.

17. Verjährung

- a.) Mängelansprüche in Zusammenhang mit Direktlieferungen einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche sowie Minderungs- und Rücktrittsrechte verjähren in ei-nem Jahr, gerechnet ab Ablieferung der gekauften Sache bzw. Abnahme der Werkleistung. Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen von DKV und alle außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren ebenfalls in einem Jahr, beginnend mit dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn.
- b.) Abweichend von den vorstehenden Regelungen des lit. a) gelten die gesetzlichen Verjäh-rungsfristen (i) in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei arglistigem Ver-schweigen eines Mangels, (iii) für Mängelansprüche auf einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, (iv) für Ansprüche, die im Einzelfall auf einer von DKV abgegebenen Garantie im Sinne des § 443 BGB beruhen sowie (v) im Falle von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- c.) Die Bestimmungen der §§ 196, 197, 479 BGB sowie die Regeln der Beweislast bleiben von den vorstehenden Regelungen von lit. a) und b) unberührt.

18. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

- a.) **Anspruch des DKV auf Bestellung von Sicherheiten:** Der DKV kann für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung die Bestellung einer Sicherheit bis zum zweifachen des einge-räumten Verfügungsrahmens (Ziffer 2 Satz 4) verlangen, und zwar auch für Ansprüche die zukünftig entstehen, bedingt oder noch nicht fällig sind (Zahlungsrisiko aus den gegenwärtigen und zukünftigen Transaktionen aus dem Einsatz der LEO bis zur Rückgabe der LEO). Hat der Kunde einen erweiterten Verfügungsrahmen beantragt oder will DKV dem Kunden einen erweiterten Verfügungsrahmen einräumen, so besteht für die DKV ein Anspruch auf Bestel-lung oder Verstärkung der Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Risikübernahme folgende Schuld jedoch erst ab Wirksamwerden des erweiterten Verfügungsrahmens.
- b.) **Veränderungen des Risikos:** Hat DKV bei der Begründung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann er auch später noch eine Besicherung bis zum zweifachen des eingeräumten Verfügungsrahmens fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstän-de eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern dro-hen. Der Besicherungsanspruch von DKV besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Der Kunde kann die Reduzierung der Sicherheit verlangen, soweit der eingeräumte Verfügungs-rahmen sich reduziert hat.
- c.) **Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten:** Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird DKV dem Kunden eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt DKV, von seinem Recht zur fristlosen Kündigung nach Ziffer 13 lit. b. /Ziffer 12 lit. b. (2) dieser AGB-DKV Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Be-stellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird er ihn zuvor hierauf hinweisen.
- d.) **Art der Sicherheiten:** DKV ist berechtigt, die Stellung der Sicherheit als Barkaution zu verlan-gen. Die Barkaution wird verzinst. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, ist DKV berechtigt, die Zinshöhe nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der für Spargut-haben banküblichen Zinsen festzulegen. Die Zinsen erhöhen die Sicherheit. Dem Kunden wird es freigestellt, anstelle von Barkauttionen auch unbedingte, unbefristete Bürgschaften oder Garantien von Kreditinstituten in Höhe des Sicherheitsbetrages beizubringen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Bürge oder Garant auf die Befreiung durch Hinterlegung verzichtet und sich verpflichtet hat, auf erstes Anfordern zu zahlen.
- e.) **Verwertung und Rückgabe von Sicherheiten:** DKV ist berechtigt, die vom Kunden oder Dritten gestellte Sicherheiten zu verwerten sowie offene Forderungen gegenüber dem Kun-den zur Einziehung an Dritte zu überlassen oder zu veräußern, sobald der Kunde sich mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug befindet. Der Rückgabe oder Rückzahlungsanspruch des Kunden für eine gestellte Sicherheit wird erst nach Rückgabe sämtlicher LEO und Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung fällig. DKV darüber hinaus berechtigt, für noch nicht abgerechnete Lieferungen und Leistungen die Sicherheiten auch nach Beendi-gung dieses Vertrages eine angemessene Zeit – in der Regel 3 Monate – zurückhalten.

19. Auskünfte; Mitteilungspflichten des Kunden

- a.) DKV ist berechtigt, Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien und Kreditinstituten einzuholen.
- b.) Der Kunde ist verpflichtet, Wechsel des Firmeninhabers (des Inhabers seines Unternehmens), das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern, das Ausscheiden oder Hinzutreten von Geschäftsführern, die Änderung seiner Bankverbindung, der Rechtsform seines Unterneh-mens, die Änderung der Anschrift oder der Telekommunikationsverbindungen und/oder die Aufgabe des Geschäftsbetriebs (unter Angabe der künftigen Erreichbarkeit der Inhaber und Geschäftsführer) DKV unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- c.) Soweit es sich nach der für das jeweilige LEO zwischen dem Kunden und DKV vereinbarten Nutzungsberechtigung um fahrzeugbezogene LEO handelt, sind Kennzeichen- oder Kraft-fahrzeugwechsel DKV unverzüglich mitzuteilen. DKV kann jederzeit verlangen, dass ihm die Nutzungsberechtigten, denen der Kunde ein LEO zur Nutzung überlassen hat, nebst ihren Anschriften benannt und ihre Unterschriftenproben überlassen werden.

Teil B GESCHÜTZTER KUNDENBEREICH DES DKV E-INVOICING

20. Online-Zugang zum geschützten Kundenbereich des DKV

- a.) **Nutzungsvoraussetzungen:** DKV räumt dem Kunden auf Antrag die Nutzung des ge-schützten Kundenbereichs des DKV Online Services ein. DKV übermittelt dem Kunden die Anmeldeinformationen per E-Mail an die vom Kunden mitgeteilte Adresse. Für die Nutzung gelten die besonderen Nutzungsbedingungen die auf der Webseite www.dkveuroservice.com hinterlegt sind. Sie gelten vom Kunden mit dem Login auf den geschützten Kundenbe-reich als anerkannt und vereinbart. Zum Login bedarf es der Verwendung der weiteren von DKV vorgesehenen Authentifizierungsinstrumente.

- b.) **Nutzungsumfang:** DKV ist berechtigt, den Nutzungsumfang zu erweitern oder zu beschränken, ohne dass sich hieraus ein Anspruch auf einen bestimmten Nutzungsumfang ergibt.
- c.) **Entgelte:** Für einzelne Leistungen im Rahmen des geschützten Kundenbereichs ist DKV berechtigt, Entgelte gemäß der jeweils geltenden Servicefee-Liste (Ziffer 9 lit. b.) bzw. einer Individualvereinbarung zu berechnen.
- d.) **Haftung:** DKV übernimmt keine Haftung für die einwandfreie Funktionalität der Software, die korrekte Berechnung von Daten, einzelne Funktionen in Zusammenhang mit dem Nutzungsumfang (z. B.: LEO Bestellung, Abmeldung, Sperre) oder Funktionen, die mit dem DKV-Online-System verlinkt sind. DKV übernimmt keine Haftung für Daten welche auf ein Kundensystem übertragen bzw. dort importiert werden.
- e.) **Sorgfaltspflichten des Kunden:** Der Kunde ist für die Sicherstellung der Vertraulichkeit seines Kontos und seines Authentifizierungsinstruments sowie für die Beschränkung des Zugangs zu seinem Computer verantwortlich und hat das Authentifizierungsinstrument vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit sein Passwort zum geschützten Kundenbereich des DKV geheim gehalten und sicher aufbewahrt wird. Er wird DKV unverzüglich informieren, sobald Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Dritter Kenntnis von dem Authentifizierungsinstrument erlangt hat oder das Authentifizierungsinstrument unautorisiert genutzt wird bzw. eine solche unautorisierte Nutzung wahrscheinlich ist. Bei Nutzung des geschützten Kundenbereichs des DKV darf die technische Verbindung nur über die von DKV mitgeteilten Zugangskanäle hergestellt werden. Die jeweiligen Sicherheitshinweise auf der Internetseite des geschützten Kundenbereichs des DKV, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem) sind in jedem Fall seitens des Kunden zu beachten.

21. E-Invoicing

- a.) **E-Invoicing:** Die Teilnahme am E-Invoicing muss vom Kunden bei DKV beantragt werden. E-Invoicing ist das elektronische Bereitstellen von Rechnungen für Lieferungen und Leistungen in Sinne des Abschnitts A der AGB-DKV, inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer für den Kunden durch Versenden oder als Download-Speicherung von Informationen, welche durch den DKV Online Service ermöglicht wird. Soweit länderspezifische erforderlich beinhaltet "E-Invoice" eine elektronische Rechnung mit elektronischer Signatur, welche die Authentizität und die Integrität garantiert.
- b.) **Papierrechnung:** Durch die Teilnahme am e-Invoicing akzeptiert der Kunde, dass seine herkömmliche Papierrechnung hierdurch ersetzt wird. Dies gilt für die Rechnungen die an die angegebene Rechnungsadresse geschickt werden sowie für die angegebene Adresse für Rechnungskopien. Falls in bestimmten Ländern nach den MwSt/Steuern/rechtlichen Vorschriften e-Invoicing nicht erlauben, wird DKV lediglich eine Rechnungskopie per e-Invoicing verschicken oder zur Verfügung stellen und das Original der Rechnung per Post.
- c.) **Verwahrung e-Invoice:** Die elektronische Rechnung wird für einen Zeitraum von 13 Monaten dem Kunden online zur Verfügung stehen. Der Kunde ist persönlich verantwortlich für die Speicherung der elektronischen Rechnung in elektronischer Form (PDF + Zertifikat) und für die damit verbundenen Zwecke. Der Kunde ist persönlich verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Gesetzgebung und Vorschriften wie der Steuergesetzgebung und für alle gesetzlichen Datenaufbewahrungsanforderungen (z. B. Archivierung der elektronisch gesendeten Rechnung mit qualifizierter elektronischer Signatur gemäß geltendem Recht) für die Dokumentation, dass die qualifizierte elektronische Signatur geprüft wurde und für den Nachweis, wie die Daten in das System eingegeben wurden und wer Zugriff auf die Daten haben darf. Soweit nach anwendbarem Recht zulässig, haftet DKV in keiner Weise für Verluste oder Schäden in irgendeiner Form des Kunden oder Dritten aufgrund der Verwendung von e-Invoicing, wie zum Beispiel Verluste oder Schäden, die aufgrund der temporären Nichtverfügbarkeit des e-Invoicing aufgrund von Netzwerkproblemen auftreten können.
- b.) **Abbestellung:** Der Kunde kann zu jeder Zeit die Teilnahme am e-Invoicing einstellen. DKV wird nach Erhalt der Anfrage den Versand von Rechnungen auf Papier so bald als möglich umstellen.

Teil C BESONDERE MAUTBEDINGUNGEN

22. Grundlagen und Begründung der Geschäftsbeziehung Maut

- a.) Die Toll Collect GmbH (nachfolgend "TC" genannt) bietet Mautpflichtigen an, sich bei ihr als „Registrierte Benutzer“ registrieren zu lassen und als solche die Gebühren, die nach dem Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit schweren Nutzfahrzeugen („Maut“) in drei Mauterhebungsverfahren, nämlich
 - (1) im automatischen Mauterhebungssystem durch ein Fahrzeuggerät (FZG), auch Onboard-Unit (OBU) genannt, oder
 - (2) durch manuelle Einbuchung an Mautstellenterminals (dies in vereinfachter Form mittels einer TC-Fahrzeugkarte) oder
 - (3) durch manuelle Einbuchung über das Internet erheben zu lassen. Diese registrierten Benutzer können bei TC die Abrechnung der Maut "über Tankkarten", so insbesondere auch über DKV, wählen.
- b.) Soweit der Kunde sich als registrierter Benutzer bei TC registrieren lässt und aufgrund einer entsprechenden gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und DKV die Abrechnung der Maut über DKV wählt, gelten zwischen dem Kunden und DKV ergänzend diese Besonderen Mautbedingungen für die Abrechnung der Maut (im erweiterten Sinne nachstehender Ziffer 23 lit. a) Satz 1) über DKV. „Servicestelle“ im Falle der Abrechnung der Maut über DKV ist TC und „Einzelvertrag“ sind sowohl das Nutzungsverhältnis als solches, das zwischen TC und dem Kunden durch dessen Registrierung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TC zustande kommt (Rahmenvertrag), als auch der einzelne Mautzahlungsauftrag oder andere Auftrag, den der Kunde TC gemäß nachstehender Ziffer 24 Satz 2 oder 3 erteilt.
- c.) Die Geschäftsbeziehung Maut zwischen DKV und dem Kunden kommt – auch für insgesamt neue Kunden – in Bezug auf die Maut nur unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass auch TC den Registrierungsantrag, den der Kunde unter Wahl der Abrechnung über die "DKV-Tankkarte" ausgefüllt hat, bzw. einen entsprechenden Registrierungsänderungsantrag durch entsprechende Registrierung des Kunden, Eröffnung eines Benutzerkontos und ggf. Übersendung einer oder mehrerer TC-Fahrzeugkarten annimmt.

23. Zweck der Geschäftsbeziehung Maut

- a.) Die Geschäftsbeziehung Maut berechtigt den Kunden, TC mit der Abführung der Maut bzw. gesetzlicher Gebühren (nämlich der Beträge, die in dem vom Kunden gewählten Mauterhebungsverfahren ermittelt werden) zu beauftragen und die entsprechenden Vorschuss- und Aufwendungsersatzansprüche von TC sowie etwaige sonstige Forderungen von TC aus dem Nutzungsverhältnis (z. B. wegen Neuerteilung einer TC-Fahrzeugkarte, Beschädigung eines FZG, Zweitexemplaren von Mautaufstellungen u.ä. oder Stornierungen von Strecken) über DKV zu begleichen. Bei der Abführung der Maut bzw. gesetzlicher Gebühren sowie der etwaigen Lieferung/Reparatur neuer TC-Fahrzeugkarten oder FZG oder sonstigen von TC erbrachten Leistungen handelt es sich jeweils um Leistungen, die TC im eigenen Namen und für eigene Rechnung erbringt (Drittlieferungen i.S.d. Ziffer 8 lit. c Satz 3 dieser AGB-DKV).

- b.) DKV erwirbt die vorstehend in lit. a Satz 1 beschriebenen Forderungen der TC, welche TC zuvor an das Abrechnungsunternehmen AGES abgetreten hat, von AGES. Unabhängig davon, dass DKV die vorstehend beschriebenen Forderungen der TC erworben hat, insbesondere für den Fall, dass der Erwerb der Forderungen aus irgendeinem Grunde nicht zustande kommen sollte, beauftragt der Kunde DKV mit Begründung dieser Geschäftsbeziehung Maut auch, die vorstehend beschriebenen Forderungen der TC gegen ihn zu begleichen; er erteilt DKV mit der Nutzung gemäß nachstehender Ziffer 24 lit. a. Satz 2 eine entsprechende unwiderrufliche Weisung.

24. Fahrzeugkarten und Fahrzeuggeräte, Nutzung und Nutzungsberechtigung

- a.) Die den Kunden von TC zur Verfügung gestellten TC-Fahrzeugkarten, die bei manueller Einbuchung an Mautstellenterminals eine erleichterte Einbuchung ermöglichen, sind keine LEO im Sinne dieser AGB-DKV. Einzelne Aufträge des Kunden an TC, für ihn die Maut zu entrichten, kommen allein dadurch zustande, dass der Kunde im automatischen Mauterhebungssystem die mautpflichtigen Strecken mit einem mit eingeschaltetem FZG ausgestatteten Fahrzeug befährt oder bei manueller Einbuchung das Mautstellenterminal (mittels der TC-Fahrzeugkarte) oder das Internet zu dieser Beauftragung nutzt. Aufträge zur Neuerteilung von TC-Fahrzeugkarten, Zweitexemplaren von Mautaufstellungen u.ä. oder zur Stornierung von Strecken erteilt der Kunde TC in der Regel ausdrücklich.
- b.) Die Nutzung der Geschäftsbeziehung, insbesondere der TC-Fahrzeugkarten und Fahrzeuggeräte zum Zweck der Verpflichtung des DKV, ist nur dem Kunden und seinen Erfüllungsgehilfen gestattet. DKV kann jederzeit verlangen, dass der Kunde ihm die Nutzungsberechtigten, denen er TC-Fahrzeugkarten bzw. deren Daten und/oder Fahrzeuggeräte überlassen hat, nebst ihren Anschriften benennt und ihre Unterschriftenproben überlässt.

25. Zahlungsverpflichtung, Abrechnung

- a.) Die Zahlungsverpflichtung des Kunden nach näherer Maßgabe von Ziffer 9 dieser AGB-DKV gilt für alle von DKV erworbenen Forderungen der TC gemäß Ziffer 23 lit. a. Satz 1 die durch berechnete Nutzung der Geschäftsbeziehung Maut gemäß vorstehender Ziffer 24 lit. a. Satz 2 oder 3 oder sonst im Rahmen des Nutzungsverhältnisses zu TC entstanden sind; ferner für eigene Aufwendungsersatzansprüche von DKV, die DKV aus dem Auftragsverhältnis gemäß Ziffer 23 lit. b Satz 2 entstanden sind. DKV ist berechtigt, ein Entgelt i.S.d. Ziffer 9 lit. b. dieser AGB-DKV bei Nutzung der DKV Card am Mautstellenterminal zu berechnen.
- b.) DKV berechnet die Forderungen laufend oder nach Zeitschnitten, wobei in der Regel die Forderungen bezüglich der eigentlichen Maut einmal monatlich, die Forderungen bezüglich sonstiger Leistungen von TC hingegen je nach Anfall auch zweimal monatlich abgerechnet werden. Die Forderungen werden in den Kontoauszügen zu den Abrechnungen nach der Art der Forderung und den jeweiligen Belegnummern der TC-Belege (z. B. den Nummern der TC-Mautaufstellungen) aufgeschlüsselt; die einzelnen Fahrten werden nicht aufgeführt.

26. Kündigungsrecht von DKV und des Kunden, Ende der Geschäftsbeziehung Maut

DKV kann die Nutzung der Geschäftsbeziehung Maut – auch unabhängig von einer gegebenenfalls daneben bestehenden allgemeinen Geschäftsbeziehung – in entsprechender Anwendung der Ziffer 12 dieser AGB-DKV – untersagen, den Kunden bei TC unter den Voraussetzungen der Ziffer 12 dieser AGB-DKV sperren und/oder die Geschäftsbeziehung Maut nach Maßgabe der Ziffer 13 dieser AGB-DKV kündigen. Der Kunde kann die Geschäftsbeziehung Maut ebenfalls gemäß Ziffer 13 dieser AGB-DKV beenden (kündigen), jedoch nur dann, wenn er diese Kündigung auch gegenüber TC (insgesamt oder in Bezug auf die Abrechnung über DKV) ausspricht. In jedem Fall endet die Geschäftsbeziehung Maut automatisch und ohne weitere Erklärung, wenn das Auftragsverhältnis zwischen dem Kunden und TC endet.



Teil D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

27. Rechtswahl

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung. DKV hat im Rechtsstreit die Wahl, das im Kundenland geltende Recht zugrunde zu legen.

28. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser AGB-DKV unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

29. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung – auch nach deren Beendigung – ist Düsseldorf. Dieser Gerichtsstand ist für alle Klagen gegen DKV ausschließlich; für Klagen von DKV gegen den Kunden gilt er wahlweise neben dem Gerichtsstand Salzburg für Kunden mit Sitz in Österreich bzw. neben dem Gerichtsstand Basel für Kunden mit Sitz in der Schweiz.

30. Speicherung von Daten

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass DKV Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Servicepartner) zu übermitteln.

Stand: 01/2014



Condizioni Generali di Contratto

Parte A DISPOSIZIONI GENERALI

1. Validità delle Condizioni Generali di Contratto (CGC DKV)

- a.) **Validità generale:** Le presenti Condizioni Generali di Contratto (CGC DKV) si applicano nella versione in vigore all'intero rapporto contrattuale tra DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Germania ("DKV") e il Cliente DKV ("Cliente"). Dopo la cessazione del rapporto contrattuale le presenti CGC DKV rimangono in vigore fino al completo esaurimento del rapporto commerciale. Le condizioni contrarie o difformi del Cliente non sono vincolanti, neanche se DKV esegue il contratto senza opporsi espressamente ad esse. La presente versione sostituisce tutte le versioni precedenti delle Condizioni Generali di Contratto.
- b.) **Validità di altre condizioni particolari:** le condizioni particolari concordate con il Cliente per altre prestazioni di DKV prevalgono sulle presenti CGC DKV anche se contengono regolamenti difformi o contrari alle presenti CGC DKV.
- c.) **Modifiche:** DKV è autorizzata a modificare le presenti CGC DKV con effetto per il futuro. DKV ne informerà per iscritto il Cliente senza dover comunicare nel complesso le condizioni modificate; è sufficiente informare dell'avvenuta modifica anche in forma elettronica. Le CGC DKV in vigore sono liberamente consultabili sul sito Internet www.dkv-euroservice.com. La modifica si considera approvata se il Cliente non la contesta in forma scritta entro un mese dal ricevimento della relativa comunicazione. Nelle comunicazioni di modifica DKV riporterà un rimando al diritto di opposizione.

2. Scopo e fondamento contrattuale

DKV consente ai suoi Clienti di acquistare e fruire senza contanti, presso i Service Partner legati da vincolo contrattuale e le relative stazioni di servizio (Service Partner), le forniture e prestazioni connesse al funzionamento di un autoveicolo offerte da DKV.

Il rapporto commerciale tra DKV e il Cliente si costituisce sulla base di una domanda con cui il proponente che la presenta prende conoscenza delle presenti CGC DKV e le accetta, e della conferma di accettazione di DKV, e tuttavia al più tardi con l'accettazione degli elementi di legittimazione (ELEG) inviati al Cliente da DKV. Il Cliente deve confermare la ricezione degli ELEG. DKV assegna al Cliente un determinato limite di disponibilità e un determinato termine di pagamento. Il limite di disponibilità e il termine di pagamento assegnati diventano parte integrante del contratto.

3. Elementi di legittimazione e scopo d'impiego

Per l'adempimento dello scopo contrattuale DKV fornisce al Cliente, direttamente o congiuntamente a un Partner collegato, una DKV Card / DKV Mobile Card Application (App) o altri dispositivi per il rilevamento di una fornitura o prestazione fruita; questi vengono in appresso denominati congiuntamente elemento di legittimazione (ELEG).

- a.) **DKV Card/DKV Co-Branded Card:** La DKV Card/DKV Co-Branded Card autorizza il cliente e il suo personale ausiliario, durante il periodo di validità indicato sulla Card e, se indicato, per l'autoveicolo ivi riportato, ad acquistare merci o fruire prestazioni d'opera e di servizi e altre prestazioni, senza contanti ed esclusivamente a scopi commerciali e connessi all'autoveicolo, presso i Service Partner contrattualmente legati a DKV sul territorio nazionale e all'estero, in alcuni casi anche direttamente presso DKV. Presso DKV l'acquisto di merci o la fruizione di prestazioni d'opera e di servizio e altre prestazioni possono essere limitati da un livello di autorizzazione scelto dal cliente (restriction code = RC), indicato sulla carta. In caso di altro utilizzo autorizzato della DKV Card, il Cliente non può basare la contestazione tardiva di una fattura sul fatto che l'impiego della DKV Card non sia servito all'acquisto di merci o alla fruizione di prestazioni a scopi commerciali o connessi all'autoveicolo.
- b.) **DKV Mobile Card Application (App):** La DKV Mobile Card App permette al Cliente di utilizzare elettronicamente una DKV Card. La DKV Mobile Card App è soggetta alle condizioni speciali di licenza e utilizzo previste da DKV. L'utilizzo di una DKV Mobile Card App presuppone da parte del Cliente la messa a disposizione di un terminale mobile compatibile e libero da software dannosi (virus/trojan ecc.) nonché funzionante sotto ogni aspetto. Altri presupposti relativi al terminale utilizzato sono inoltre un sistema operativo autorizzato da DKV e un contratto di telefonia mobile in vigore con accesso a Internet, dal quale potrebbero eventualmente generarsi esborzi supplementari. Oltre al "download" per l'installazione di una DKV Mobile Card App, DKV non fornisce né hardware (ad es. terminali mobili) né software (ad es. firmware/sistema operativo) né servizi di telefonia mobile. DKV non fornisce alcuna garanzia che il terminale mobile del Cliente sia o resti compatibile coi presupposti tecnici per l'utilizzo della DKV Mobile Card App. DKV non fornisce inoltre alcuna garanzia che i servizi dell'operatore di telefonia mobile scelto dal Cliente siano sufficienti all'utilizzo della DKV Mobile Card App, ad esempio per quanto riguarda copertura di rete, capacità radiomobile disponibili, interruzioni o guasti ecc.
- c.) **Altri dispositivi di rilevamento:** DKV fornisce inoltre, direttamente o tramite i suoi partner di cooperazione, ulteriori dispositivi per il rilevamento di forniture e servizi, in particolare dei pedaggi stradali, contro pagamento di una commissione di servizio (punto 9 b. CGC DKV esclusi i compensi definiti nelle direttive sugli apparecchi), in particolare **DKV Box, Ecotax Box, GO-Box, Telepass, viaBox, OBU Skytoll**. Il Cliente si impegna a trattare con cura e mantenere funzionanti gli apparecchi. Le istruzioni degli apparecchi e le direttive sui singoli apparecchi diventano parte integrante del contratto al momento della cessione dell'apparecchio.
- d.) **Impiego degli ELEG in Italia:** Se DKV ha stipulato con fornitori italiani un contratto di somministrazione per il normale fabbisogno relativo a determinate merci ai sensi dell'art. 1559 del codice civile italiano ("Codice Civile") o un contratto di servizio o d'opera, l'ELEG autorizza il Cliente e il suo personale ausiliario a fruire senza contanti forniture periodiche

e continuative di determinate merci per il normale fabbisogno o servizi presso le relative stazioni di servizio ai sensi dell'art. 1559 Codice Civile. Le informazioni sui contratti di somministrazione e d'opera stipulati con fornitori italiani sono consultabili sul sito web di DKV (www.dkv-euroservice.com). Le modifiche al portafoglio dei contratti con fornitori italiani vengono comunicate al Cliente periodicamente, di norma trimestralmente, nella riga delle informazioni del prospetto di fatturazione, corredate dal rimando alla possibilità per il Cliente di consultare in dettaglio le modifiche interessate visitando il sito Web sopra citato. Tutte le altre merci e gli altri contratti d'opera o di servizi fruiti senza contanti tramite un ELEG in Italia vengono erogati al Cliente come forniture di terzi.

4. Soggetti autorizzati all'utilizzo degli ELEG

- a.) **Autorizzazione all'utilizzo:** L'utilizzo degli ELEG da parte di persone diverse dal Cliente e dal suo personale ausiliario o per autoveicoli diversi da quelli indicati deve essere autorizzato da DKV.
- b.) **Nominativi dei soggetti autorizzati all'utilizzo:** DKV può richiedere in qualsiasi momento che le vengano forniti i nominativi e i recapiti dei soggetti autorizzati a cui il Cliente ha ceduto in uso l'ELEG e i relativi fac-simile della firma.
- c.) **Subappaltatori:** In singoli casi DKV può consentire la cessione dell'ELEG al Subappaltatore, sulla base di un accordo scritto particolare con il Cliente e con il suo Subappaltatore. Il Cliente e il Subappaltatore rispondono in solido di ogni cessione a un Subappaltatore. In caso di cessazione del rapporto commerciale tra il Cliente e il suo Subappaltatore, il Cliente non può limitare la responsabilità attraverso la comunicazione di blocco a DKV o la registrazione nel sistema di blocco. La responsabilità cessa solo con la restituzione dell'ELEG a DKV.

5. Impiego degli ELEG; verifica

- a.) **Verifica di legittimazione:** I Service Partner sono autorizzati, ma non tenuti, a verificare l'autorizzazione del titolare dell'ELEG. A tal fine possono richiedere l'esibizione di documenti di identità ufficiali, libretto di immatricolazione o contratto di locazione dell'autoveicolo e rifiutare forniture e prestazioni se sussiste il sospetto che l'ELEG utilizzato sia stato impiegato senza autorizzazione, scaduto o bloccato.
- b.) **Ricevuta di addebito e controllo della ricevuta:** Se nella stazione di servizio viene emessa una ricevuta di addebito/documento di trasporto, e se previsto tecnicamente, deve essere firmata/o dall'utilizzatore degli ELEG. Prima di firmare, l'utilizzatore dell'ELEG deve controllare che la ricevuta di addebito/documento di trasporto sia compilata/o correttamente, in particolare che siano corretti i dati relativi a tipo, quantitativo e/o prezzo delle forniture e prestazioni. In caso di firma di una ricevuta il Service Partner DKV non effettua il controllo della firma, che non costituisce oggetto del contratto.
- c.) **Utilizzo senza ricevuta: Fruizione della prestazione senza presentazione della carta a un Service Partner:** Se, per ragioni tecniche, in una stazione di servizio DKV automatizzata non viene emessa/o la/ricevuta di addebito/documento di trasporto, l'ELEG si utilizza impiegando secondo le prescrizioni il terminal o le altre apparecchiature tecniche previste. Se previsto, il Cliente o il suo personale ausiliario dimostra di essere autorizzato digitando un codice identificativo personale (PIN code). Se si digita per tre volte un PIN scorretto, l'ELEG/la carta viene temporaneamente disattivata/o per motivi di sicurezza. In questo caso il Cliente deve contattare immediatamente DKV. Se ordina una merce o fruisce una prestazione direttamente presso DKV, il Cliente dimostra di essere autorizzato indicando il proprio nome e codice cliente.
- d.) **Utilizzo degli ELEG nel Regno Unito:** Se fruisce forniture o prestazioni nel Regno Unito, il Cliente deve esibire l'ELEG alla stazione di servizio DKV prima di fruire tale fornitura o prestazione. DKV si riserva il diritto di effettuare controlli a campione per verificare l'osservanza della predetta condizione. Il Cliente accetta che tutte le forniture e prestazioni effettuate da una stazione di servizio DKV nel Regno Unito siano effettuate in nome e per conto di DKV.

6. Proprietà dell'ELEG, sostituzione, restituzione e ritrovamento dell'ELEG

- a.) **Proprietà dell'ELEG:** L'ELEG resta di proprietà di DKV o del terzo che era proprietario dell'ELEG interessato al momento della cessione dell'ELEG al Cliente.
- b.) **Sostituzione dell'ELEG:** Il Cliente deve comunicare immediatamente a DKV eventuali danneggiamenti o errori di funzionamento dell'ELEG. DKV è autorizzata, ma non tenuta, a fornire al Cliente un nuovo ELEG in sostituzione. In caso di danneggiamento ascrivibile al Cliente, DKV può far dipendere la sostituzione dall'assunzione dei relativi costi. Restano salve eventuali pretese di DKV nei confronti del Cliente basate su tali danneggiamenti.
- c.) **Restituzione dell'ELEG:** Gli ELEG devono essere immediatamente restituiti a DKV, senza che ne faccia richiesta, una volta scaduto il periodo di validità, dopo il divieto di ulteriore utilizzo, dopo la fine del rapporto commerciale e se hanno perso validità o sono stati danneggiati. Le DKV Mobile Card App o altre applicazioni di terminali mobili devono essere disinstallate. Nel caso delle DKV Card, prima di restituirle il Cliente deve renderle inutilizzabili tagliandole lungo la banda magnetica. È escluso un diritto di ritenzione del Cliente in relazione agli ELEG.
- d.) **Ritrovamento dell'ELEG:** In caso di ritrovamento di un ELEG di cui è stato denunciato lo smarrimento, in particolare una DKV Card, non è più possibile utilizzarlo ma deve essere restituito a DKV (lett. c.).

7. Obbligo di diligenza, responsabilità del Cliente e esonero dalla responsabilità

- a.) **Conservazione:** Il Cliente e il suo personale ausiliario sono tenuti a conservare e utilizzare con particolare cura tutti gli ELEG per impedirne lo smarrimento e/o l'abuso. Le DKV Card, in

particolare, non possono essere conservate in un veicolo o locale non sorvegliato.

- b.) **PIN code:** Se al Cliente viene assegnato un codice identificativo personale (PIN code), tale codice deve essere trattato come confidenziale e può essere rivelato solo ai terzi autorizzati. In particolare il PIN non può essere annotato sulla Card e conservato in altro modo in luogo non chiuso o insieme agli ELEG. Il Cliente deve provvedere affinché colui a cui cede l'ELEG, quando lo utilizza, prenda tutte le precauzioni necessarie e ragionevoli per impedire che soggetti non autorizzati possano spiare il PIN e/o i dati della banda magnetica.
- c.) **Obblighi di informazione e segnalazione in caso di smarrimento di un ELEG:** Il Cliente deve informare immediatamente DKV (segnalazione di blocco) se constata lo smarrimento o il furto dell'ELEG a lui ceduto, l'abuso o un altro utilizzo non autorizzato dell'ELEG o del PIN o se sospetta che un'altra persona sia entrata in possesso dell'ELEG senza esserne autorizzata o che sia in atto un abuso o un altro utilizzo non autorizzato di un ELEG. La segnalazione di blocco può essere effettuata telefonicamente, via e-mail, via fax o in forma scritta ai recapiti di contatto comunicati al Cliente all'avvio del rapporto commerciale a scopo di effettuazione della segnalazione di blocco. I recapiti di contatto aggiornati per effettuare la segnalazione di blocco sono reperibili anche sul sito Web www.dkv-euroservice.com. Il Cliente deve informare immediatamente DKV se constata un utilizzo non autorizzato o errato di un ELEG. Il Cliente deve denunciare immediatamente ogni furto o abuso all'Autorità di Polizia. Il Cliente deve trasmettere a DKV una copia della denuncia.
- d.) **Responsabilità:** Il Cliente risponde di un uso contrario al contratto o indebito degli ELEG, a meno che egli e l'utilizzatore autorizzato non abbiano preso tutte le precauzioni ragionevoli contro l'uso contrario al contratto o indebito delle carte. In particolare il Cliente non ha preso tutte le precauzioni ragionevoli contro l'uso contrario al contratto o indebito delle carte se tale uso contrario al contratto o indebito degli ELEG è stato agevolato o reso possibile dal fatto che
- (1) l'ELEG non è stato custodito con cura (lett. a.),
 - (2) il PIN code è stato annotato sulla DKV Card o in altro modo direttamente collegato o conservato con essa (lett. b.),
 - (3) la denuncia di furto o smarrimento non è stata immediatamente trasmessa a DKV dopo la scoperta (lett. c.) o
 - (4) l'ELEG è stato trasmesso senza autorizzazione a terzi o subappaltatori.
- Il Cliente risponde delle violazioni degli obblighi di diligenza commesse da persone a cui ha ceduto gli ELEG.
- e.) **Esonero:** Qualora il Cliente osservi le precauzioni necessarie, DKV lo esonera dalla responsabilità per eventuali utilizzi dell'ELEG avvenuti successivamente al verificarsi del furto o della denuncia di smarrimento a DKV.

8. Costituzione di singoli contratti relativi all'acquisto di forniture e prestazioni

- a.) **Autorizzazione all'acquisto:** Il Cliente è autorizzato ad acquistare senza contanti determinate merci e servizi o fruirlti utilizzando gli ELEG in conformità alle presenti Condizioni di Contratto presso Service Partner collegati a DKV (merci e servizi in appresso denominati congiuntamente "forniture e prestazioni"). Le categorie di merci e servizi sono disciplinate dagli accordi presi tra il Cliente e DKV per l'ELEG ceduto al Cliente.
- b.) **Libertà di fornitura di DKV e dei Service Partner:** Né DKV né la sua stazione di servizio o il suo Service Partner sono obbligati a effettuare forniture e prestazioni o stipulare singoli contratti riferiti all'acquisto di forniture e prestazioni da parte del Cliente. Tale obbligo sorge solo con la sottoscrizione di un singolo contratto relativo alla fornitura/prestazione contrattuale interessata. In particolare, DKV non fornisce alcuna garanzia per la capacità di fornitura dei Service Partner, indipendentemente dal fatto che si tratti di forniture dirette o di terzi.
- c.) **Contenuto dei singoli contratti – Fornitura diretta** – In linea generale, le forniture e prestazioni sono effettuate in nome e per conto di DKV sulla base dei rispettivi contratti con i Service Partner ("fornitura diretta"). La stazione di servizio non è autorizzata a concordare, con effetto per DKV e a carico di quest'ultima, ampliamenti dell'entità legale della prestazione o deroghe alle presenti CGC DKV e/o a rilasciare garanzie con effetto per DKV.
- **Fornitura di terzi** – Nei casi in cui non sia possibile concordarlo o si possa concordare solo in parte con i Service Partner, DKV funge da intermediario per le prestazioni da essi offerte; in questo caso le forniture e prestazioni vengono erogate al Cliente direttamente dal Service Partner e DKV acquisisce i crediti così risultanti nei confronti del Cliente a titolo oneroso dal Service Partner interessato che ha accettato l'ELEG ("fornitura di terzi"). Il Cliente approva fin d'ora le cessioni a DKV dei crediti dei Service Partner nei confronti del Cliente. In caso di fornitura di terzi, il Cliente deve rimborsare o pagare tutti i crediti costituiti dall'importo del credito più i prezzi e le commissioni di servizio indicati al punto 9 delle presenti CGC DKV. In caso di forniture di terzi, DKV non si assume alcun obbligo in riferimento al singolo contratto per quanto riguarda l'esecuzione di forniture e prestazioni nei confronti del Cliente.

9. Prezzi e commissioni di servizio

- a.) **Prezzi per forniture e prestazioni:** In linea generale, per le forniture e prestazioni DKV calcola i prezzi risultanti in loco, secondo le tariffe o usuali. Tuttavia DKV calcola i prezzi del carburante sulla base dei prezzi di listino, di zona o alla pompa aggiornati a essa comunicati e fatturati dall'industria petrolifera al momento dell'acquisto con l'utilizzo dell'ELEG. In specifici casi tali prezzi possono differire in singoli Paesi dai prezzi alla pompa indicati nelle stazioni di servizio. In tal caso il prezzo calcolato da DKV nei confronti del Cliente si discosta anche dalla ricevuta di addebito, se emessa dalla stazione di servizio in loco.
- b.) **Commissioni di servizio:** Per le forniture e prestazioni fruite dal Cliente sul territorio nazionale e all'estero DKV calcola in aggiunta commissioni di servizio congrue sotto forma di maggiorazioni percentuali o importi fissi risultanti dall'elenco delle commissioni di servizio in vigore al momento della fruizione della fornitura o prestazione (in appresso elenco delle Service Fee). Il Cliente può consultare la versione aggiornata dell'elenco delle Service Fee su Internet all'indirizzo www.dkv-euroservice.com nell'area cliente protetta (punto 20), oppure richiederla a DKV. Per i diritti bancari e gli altri esborsi sostenuti da DKV in caso di bonifici esteri, incasso di assegni o diritti di riaccredito del Cliente DKV può richiedere al Cliente il rimborso dei diritti addebitati a DKV o di altri esborsi risultanti anche se ciò non è indicato come commissione nell'elenco aggiornato delle Service Fee. DKV è autorizzata a modificare le maggiorazioni e le commissioni di servizio ex aequo et bono (§ 315 Codice Civile tedesco (BGB)) e a introdurre e fissarne di nuove per le forniture e prestazioni in precedenza non soggette a commissione e/o per gli esborsi sostenuti su incarico del Cliente o nel suo presunto interesse.

10. Fatturazione e esigibilità, controllo delle fatture e determinazione del saldo, contestazioni, addebito diretto

- a.) **Fatturazione:** Indipendentemente dalla valuta impiegata per l'emissione della/del ricevuta di addebito/documento di viaggio o – in particolare in caso di utilizzo senza contanti – dalla valuta con cui viene offerta e si fruisce la fornitura o prestazione, DKV calcola il credito risultante nella valuta nazionale del Cliente, se per il pagamento della fattura DKV non è concor-

data un'altra valuta. Se la valuta nazionale del Cliente, la valuta concordata per il pagamento della fattura o la valuta di transazione non è l'Euro, si procede a una conversione secondo la quotazione dei cambi rispetto all'Euro valida alla data della transazione oppure – se questo non è possibile – in base alle quotazioni sul mercato libero. Se si procede a una conversione da o verso valute diverse dall'Euro, DKV è autorizzata a riscuotere una maggiorazione di cambio per compensare i rischi di cambio tra la data della transazione e l'esigibilità della fattura.

Le forniture e prestazioni calcolate da DKV in modo continuativo o secondo periodi di tempo concordati sono immediatamente pagabili senza detrazioni (esigibilità), salvo che non siano stati espressamente presi accordi diversi tra il Cliente e DKV.

- b.) **Controllo delle fatture e determinazione del saldo:** Il Cliente deve controllare immediatamente la correttezza delle fatture DKV e presentare immediatamente in forma scritta a DKV eventuali contestazioni, e comunque entro e non oltre 2 mesi dalla data della fattura. Decorso il termine di 2 mesi dalla data della fattura è esclusa qualsiasi contestazione e il saldo della fattura si considera approvato, a meno che non sia stato impossibile effettuare il controllo della fattura senza colpa da parte del Cliente. Ciò vale mutatis mutandis per le fatture messe a disposizione del Cliente da DKV attraverso l'e-Invoicing (punto 21 lett. b.).
- c.) **Contestazione della fattura:** Se il Cliente vuole far valere che una fornitura o prestazione a lui calcolata non è stata fruita da un soggetto autorizzato all'utilizzo e/o che la/i ricevuta di addebito/documento di viaggio è stata/o prodotta/o da persone diverse dal Cliente o dal suo personale ausiliario in violazione delle disposizioni sull'utilizzo, deve comunicarlo immediatamente per iscritto o via telefax a DKV entro e non oltre 2 mesi dalla data della fattura, indicando tutti i dati contestati in fattura, in particolare l'importo, la posizione di fatturazione e i motivi esaurienti della contestazione, inviando anche immediatamente le eventuali pezze giustificative.
- d.) **Verifica della contestazione:** DKV verifica l'obbligo di pagamento con la diligenza del buon padre di famiglia, sulla base delle informazioni comunicate dal Cliente e dal Service Partner DKV interessato. Un credito transitoriamente non fatto valere deve essere soddisfatto appena si riscontra che non sussiste il diritto all'accredito del Cliente. Se la contestazione risulta infondata, il Cliente deve applicare al credito transitoriamente non fatto valere gli interessi maturati a decorrere dal momento originale dell'esigibilità ai sensi del punto 11. lett. a. periodo 1. In caso di mora, resta salva l'applicazione di un tasso di interesse di mora superiore ai sensi del punto 11. lett. a. periodo 2.
- e.) **Addebito diretto:** Se risiede in uno Stato all'interno dell'Unione Europea in cui la valuta nazionale è l'Euro, su invito di DKV il Cliente è tenuto ad acconsentire al cosiddetto addebito diretto SEPA (Single Euro Payments Area, SEPA) e, in caso di addebito diretto SEPA per le aziende, a incaricare la propria banca, utilizzando l'apposito mandato SEPA previsto da DKV, di effettuare l'addebito diretto dal conto del Cliente al momento dell'esigibilità. Un giorno lavorativo bancario prima dell'esigibilità dell'addebito SEPA il Cliente riceve sempre una notifica preventiva sull'esecuzione dell'incasso. Il Cliente approva il predetto accorciamento della notifica preventiva da 14 giorni di calendario prima del termine di esigibilità a un giorno lavorativo bancario.

Se il Cliente risiede in uno Stato all'interno dell'Unione Europea in cui la valuta nazionale non è l'Euro, qualora gli sia impossibile concordare un addebito SEPA deve conferire a richiesta a DKV un'autorizzazione di addebito e rilasciare alla sua banca le dichiarazioni a tal fine necessarie. L'ultima disposizione vale anche mutatis mutandis per i Clienti residenti in uno Stato al di fuori dell'Unione europea.

11. Esigibilità e interessi di mora, superamento del termine di pagamento e determinazione dell'estinzione, compensazione e ritenzione.

- a.) **Interessi:** Se il cliente è un imprenditore commerciale ai sensi del diritto commerciale, DKV può calcolare gli interessi del 5% a decorrere dalla data di esigibilità. In caso di mora, DKV è autorizzata a calcolare gli interessi di mora in misura di 8 punti percentuali oltre il tasso base della Banca Centrale Europea. Resta salva la facoltà di far valere un danno ulteriore o il diritto di richiedere interessi di mora superiori.
- b.) **Superamento del termine di pagamento:** Se il Cliente incorre in una mora con il pagamento di una (prima) fattura, decadono tutte le facilitazioni, gli sconti e i termini di pagamento delle altre fatture, indipendentemente dal fatto che siano già pervenute o pervengano successivamente. Tali fatture aperte devono essere saldate con l'intero importo lordo indipendentemente dal termine di esigibilità successivo eventualmente riportato su di esse.
- c.) **Determinazione dell'estinzione:** Il diritto del Cliente di determinare quali crediti vengono adempiti mediante il pagamento del Cliente viene escluso a favore della disciplina di legge sull'estinzione di cui al § 366 comma 2 Codice Civile tedesco (BGB).
- d.) **Compensazione e ritenzione:** Il Cliente può compensare tutte le pretese di DKV con eventuali contropretese solo se il suo credito in contropartita è incontestato o è stato verificato con efficacia di giudicato. La stessa cosa vale se si fanno valere diritti di ritenzione, nella misura in cui non venga fatto valere un diritto di ritenzione basandolo sul negozio (singolo contratto) contenuto nella fattura concreta di DKV.

12. Divieto di utilizzo e blocco

- a.) **con rispetto di un termine:** DKV può, fissando un termine congruo tenuto conto dei legittimi interessi del Cliente, vietare in qualsiasi momento l'utilizzo degli ELEG e bloccarli presso i Service Partner, anche senza indicarne i motivi.
- b.) **senza termine per giusta causa:** Se si configura una giusta causa data la quale è inaccettabile per DKV l'ulteriore utilizzo di singoli o tutti gli ELEG e/o il proseguimento del rapporto commerciale, anche tenendo adeguatamente conto dei legittimi interessi del Cliente, DKV può anche vietare senza preavviso, con effetto immediato oppure fissando un breve termine stabilito ex aequo et bono, l'utilizzo degli ELEG e bloccare gli ELEG presso i Service Partner DKV. In particolare si configura una giusta causa se
- (1) il Cliente ha fornito informazioni non corrette sulla propria situazione patrimoniale di rilevante importanza per la decisione di DKV circa l'avvio del rapporto commerciale,
 - (2) il Cliente non ha adempiuto entro il termine congruo fissato da DKV al suo obbligo di costituire o incrementare una garanzia ai sensi del punto 18 o sulla base di un altro accordo,
 - (3) un addebito non viene pagato nel momento in cui è esigibile o altre fatture esigibili non vengono pagate, a meno che ciò non vada ascritto al Cliente,
 - (4) il Cliente revoca unilateralmente la modalità di pagamento concordata (ad es. ADDEBITO SEPA),
 - (5) viene richiesta l'apertura del procedimento di insolvenza sul patrimonio del Cliente o il Cliente è obbligato a rendere informazioni patrimoniali sotto giuramento.
 - (6) sopravviene o rischia di sopravvenire un deterioramento non solo irrilevante della situazione patrimoniale del Cliente, in particolare le informazioni raccolte su di lui peggiorano in modo non irrilevante e risulta in tal modo a rischio l'adempimento delle obbligazioni nei confronti di DKV,



- (7) un ELEG viene consegnato senza autorizzazione a terzi oppure
 - (8) in caso di fondato sospetto che un ELEG venga utilizzato in violazione del contratto.
- c.) **Divieto di utilizzo generale in determinati casi:** Al Cliente e al suo personale ausiliario è vietato in generale, ossia anche senza comunicazione specifica di DKV, continuare a utilizzare un ELEG se può riconoscere che le fatture di DKV non potranno essere saldate al momento dell'esigibilità o che il rapporto commerciale è cessato.
- d.) **Informazione ai Service Partner DKV:** DKV è autorizzata a comunicare ai suoi Service Partner il blocco degli ELEG e/o la cessazione del rapporto commerciale via EDP, tramite invio di liste di blocco o in altro modo.

13. Risoluzione del rapporto commerciale e informazione al Service Partner

DKV e il Cliente sono autorizzati in qualsiasi momento alla risoluzione.

- a.) **rispettando un termine:** senza indicare i motivi, con un preavviso adeguato tenendo conto dei legittimi interessi del Cliente / di DKV. Resta salvo il diritto al divieto dell'utilizzo nonché al blocco (punto 12) degli ELEG.
- b.) **senza preavviso o con preavviso ridotto per giusta causa:** nella misura in cui per motivi ricadenti nell'ambito di responsabilità dell'altro partner contraente non appaia più accettabile per l'altra parte contraente la prosecuzione del rapporto commerciale. In particolare per DKV ciò si verifica quando si configura uno dei motivi di divieto di utilizzo menzionati al punto 12 lett. b, punti da (1) a (8).
- c.) **Informazione ai Service Partner DKV:** DKV è autorizzata a comunicare ai suoi Service Partner il blocco degli ELEG e/o la cessazione del rapporto commerciale via EDP, tramite invio di liste di blocco o in altro modo.

14. Riservato dominio per forniture e prestazioni

- a.) DKV si riserva la proprietà della fornitura e prestazione fino al completo adempimento di tutti i crediti derivanti dal rapporto commerciale, inclusi i crediti insorgenti in futuro anche da contratti stipulati contemporaneamente o successivamente e i saldi creditori derivanti da conto corrente con il cliente (la "merce sottoposta a riservato dominio").
- b.) Il Cliente è autorizzato a cedere la merce sottoposta a riservato dominio nell'ambito del regolare andamento dell'attività. DKV è autorizzata a revocare l'autorizzazione alla cessione del Cliente a mezzo dichiarazione scritta, se il Cliente incorre in una mora con l'adempimento delle sue obbligazioni nei confronti di DKV e, in particolare, con i suoi pagamenti, o se divengono note altre circostanze sulla base delle quali appaia dubbia la sua solvibilità.

15. Denuncia di vizi e garanzia/adempimento successivo

- a.) I reclami relativi a qualità e/o quantità delle merci/servizi devono essere denunciati in forma scritta immediatamente e comunque entro 24 ore dall'accettazione/presa in consegna delle merci/servizi in caso di vizi riconoscibili, entro 24 ore dalla scoperta del vizio in caso di vizi non riconoscibili. Se sono state erogate prestazioni in nome di DKV (fornitura diretta punto 8, lett. c., periodo 1) la denuncia del vizio a DKV deve avvenire contestualmente all'informazione al Service Partner interessato. In caso di prestazioni del Service Partner (fornitura di terzi punto 8, lett. c., periodo 3) i reclami devono essere fatti valere esclusivamente nei confronti del Service Partner, dandone informazione a DKV. DKV non risponde per le prestazioni del Service Partner. Le denunce di vizi non motivano un diritto di ritenzione e non costituiscono il fondamento dell'obbligo di compensazione della fattura, se all'esigibilità della fattura non sono stati riscontrati senza contestazione o con efficacia di giudicato eventuali vizi nei confronti dell'emittente.
- b.) Se la denuncia di vizi è giustificata e viene presentata entro i termini previsti, in caso di forniture di terzi DKV fornisce una garanzia sulla base delle norme di legge applicabili e in conformità a quanto precisato nelle seguenti disposizioni.
 - (1) Fatti salvi i propri diritti a garanzia, il Cliente è tenuto a far valere in primo luogo i diritti a garanzia con il sostegno di DKV nei confronti del Service Partner interessato. A tale scopo, DKV cede fin d'ora al Cliente, che li accetta, i propri diritti a garanzia nei confronti del Service Partner. DKV deve sostenere il Cliente nell'attuazione dei propri diritti.
 - (2) Se l'attuazione dei diritti a garanzia nei confronti del Service Partner non va a buon fine, DKV eliminerà il vizio tramite un altro Service Partner, fornirà un bene esente da vizi o realizzerà una nuova opera (adempimento successivo). DKV o il Service Partner interessato sceglie nel rispetto della proporzionalità il tipo adeguato di adempimento successivo; ciò vale anche per il diritto d'acquisto. In linea di principio, a DKV o al Service Partner interessato devono essere accordati due tentativi di adempimento successivo; se l'adempimento successivo non va a buon fine, il Cliente può recedere dal singolo contratto interessato o ridurre il prezzo d'acquisto o il compenso, nel caso di un contratto d'opera può anche eliminare direttamente il vizio contro risarcimento delle spese sostenute.
 - (3) Se un vizio si basa sulla colpa di DKV, DKV eroga il risarcimento del danno o degli esborsi inutilmente sostenuti a causa di un vizio in base alle norme di legge solo nell'ambito dei limiti definiti al punto 16 delle presenti CGC DKV.

16. Criterio di responsabilità

- a.) Indipendentemente dalla causa giuridica - e indipendentemente dal fatto che si tratti di una responsabilità derivante dal o in relazione al presente contratto o a singoli contratti alla base di forniture dirette - in particolare a causa di impossibilità, mora, fornitura errata o affetta da vizi, violazione contrattuale, violazione degli obblighi in sede di trattative contrattuali e atto illecito, la responsabilità di DKV per risarcimento del danno, ove dipenda da una colpa, è limitata a norma del presente punto 16.
- b.) DKV non risponde in caso di negligenza semplice dei suoi organi, legali rappresentanti, impiegati o altro personale ausiliario, ove non si tratti di una violazione di obblighi contrattuali essenziali. In caso di fornitura diretta, sono essenziali ai fini del contratto l'obbligo alla fornitura in tempo utile ed eventualmente alla consegna dell'opera esente da vizi sostanziali, inclusi gli ELEG, e gli obblighi di consulenza, protezione e tutela che devono consentire al Cliente di utilizzare conformemente al contratto l'oggetto della fornitura diretta o finalizzati alla protezione della vita o dell'integrità fisica del personale del Cliente o alla protezione della sua proprietà da danni rilevanti.
- c.) Nella misura in cui DKV risponda nel merito del risarcimento del danno ai sensi della precedente lett. b, tale responsabilità è limitata ai danni che DKV ha previsto in sede di stipula contrattuale come possibili conseguenze di una violazione contrattuale, o che avrebbe dovuto prevedere se fosse stata applicata la diligenza del buon padre di famiglia. I danni diretti e i danni conseguenti che sono conseguenza di vizi della cosa della fornitura diretta sono risarcibili solo se tipicamente prevedibili in caso di utilizzo dell'oggetto della fornitura diretta conforme alle disposizioni.
- d.) Le precedenti esclusioni e limitazioni di responsabilità si applicano in pari misura a favore degli organi, legali rappresentanti, impiegati e altro personale ausiliario di DKV.

- e.) Le limitazioni di cui al presente punto 16 non sono valide per la responsabilità di DKV (i) a causa di comportamento doloso o occultamento doloso di un vizio, (ii) per caratteristiche garantite, (iii) a causa di violazioni della vita, dell'integrità fisica o della salute e (iv) in conformità alla legge sulla responsabilità da prodotto (Produkthaftungsgesetz).
- f.) I diritti al risarcimento degli esborsi sostenuti dal Cliente sono limitati all'importo dell'interesse che questo ha all'adempimento del contratto.
- d.) Resta salva dalle disposizioni del presente punto 16 la disciplina sull'onere della prova.

17. Prescrizione

- a.) I diritti per vizi in relazione a forniture dirette, inclusi eventuali diritti al risarcimento del danno e diritti di riduzione e recesso su di essi basati, si prescrivono in un anno, calcolato a decorrere dalla consegna del bene acquistato o dall'accettazione della prestazione d'opera. Anche le altre rivendicazioni contrattuali del Cliente a causa di violazioni di obblighi di DKV e tutte le pretese extracontrattuali del Cliente si prescrivono in un anno a decorrere dall'inizio della prescrizione previsto per legge.
- b.) In deroga al precedente regolamento di cui alla lett. a) sono validi i termini legali di prescrizione (i) nei casi di violazioni della vita, dell'integrità fisica o della salute, (ii) in caso di una violazione con dolo o colpa grave di un obbligo o di occultamento doloso di un vizio, (iii) per pretese derivanti da vizi su un diritto reale di un terzo a causa del quale può essere richiesta la restituzione della cosa acquistata, (iv) per diritti che si basano nel caso specifico su una garanzia rilasciata da DKV ai sensi del § 443 del Codice Civile tedesco (BGB) e (v) in caso di pretese derivanti dalla legge sulla responsabilità da prodotto (Produkthaftungsgesetz).
- c.) Restano salve dalle precedenti pattuizioni di cui alla lett. a) e b) le disposizioni di cui ai §§ 196, 197, 479 del Codice Civile tedesco (BGB) e i regolamenti sull'onere della prova.

18. Costituzione o rafforzamento di garanzie

- a.) **Diritto di DKV alla costituzione di garanzie:** DKV può richiedere la costituzione di una garanzia fino al doppio del limite di disponibilità accordato (punto 2 periodo 3) per tutti i diritti derivanti dal rapporto commerciale, anche per diritti che sorgano in futuro, condizionati o non ancora esigibili (rischio inerente al pagamento derivante dalle transazioni presenti e future derivanti dall'utilizzo degli ELEG fino alla restituzione degli ELEG). Se il Cliente ha richiesto un ampliamento del limite di disponibilità o DKV vuole accordare al Cliente un ampliamento del limite di disponibilità, DKV ha diritto alla costituzione o al rafforzamento delle garanzie in riferimento al debito conseguente all'assunzione di rischio, ma solo a decorrere dal momento in cui diviene efficace l'ampliamento del limite di disponibilità.
- b.) **Variazioni del rischio:** Se, in sede di costituzione del rapporto commerciale con il Cliente, inizialmente DKV si è astenuta del tutto o in parte dal richiedere la costituzione o il rafforzamento delle garanzie, può anche richiedere successivamente una costituzione di garanzia fino al doppio del limite di disponibilità accordato. Il presupposto è tuttavia che intervengano o divengano note circostanze tali da giustificare un aumento del rischio stimato per i diritti nei confronti del Cliente. Accade questo, ad esempio, se le condizioni economiche del Cliente subiscono o minacciano di subire un deterioramento o se le garanzie esistenti subiscono o minacciano di subire un deterioramento di valore. Il diritto a garanzia di DKV non sussiste se è espressamente concordato che il Cliente non debba costituire garanzie o debba costituire esclusivamente le garanzie indicate in dettaglio. Il Cliente può richiedere la riduzione della garanzia se si riduce il limite di disponibilità accordato.
- c.) **Fissazione del termine per la costituzione o il rafforzamento di garanzie:** DKV concede al cliente un termine congruo per la costituzione o il rafforzamento di garanzie. Se DKV intende avvalersi del suo diritto di risoluzione senza preavviso in forza del punto 13 lett. b./punto 12 lett. b. (2) delle presenti CGC DKV qualora il Cliente non adempia entro i termini prescritti al suo obbligo di costituire o rafforzare garanzie, deve prima informarne il Cliente.
- d.) **Tipo di garanzie:** DKV è autorizzata a richiedere la costituzione di una garanzia sotto forma di cauzione in contanti. Sulla cauzione in contanti vengono corrisposti gli interessi. In assenza di accordi diversi, DKV è autorizzata a fissare ex aequo et bono l'importo degli interessi, tenendo conto dei normali interessi bancari per i depositi a risparmio. Gli interessi incrementano la garanzia. Il Cliente può anche scegliere di produrre, al posto delle cauzioni in contanti, fideiussioni o garanzie di istituti di credito incondizionate stipulate a tempo indeterminato aventi importo pari a quello della garanzia. Il presupposto tuttavia è che il fideiussore o garante rinunci all'esonerazione dal diritto di svincolare il deposito effettuato e si sia impegnato a pagare a prima richiesta.
- e.) **Utilizzo e restituzione di garanzie:** DKV è autorizzata a utilizzare le garanzie costituite dal Cliente o da terzi e a cedere o alienare per l'incasso a terzi crediti aperti nei confronti del Cliente appena il Cliente incorre in una mora con il pagamento di una fattura. La restituzione o il diritto al rimborso del Cliente per una garanzia costituita diventa esigibile solo dopo la restituzione di tutti gli ELEG e il pagamento di tutti i crediti derivanti dal rapporto commerciale. DKV è altresì autorizzata a ritenere per un congruo periodo - di norma 3 mesi - anche dopo la cessazione del presente contratto le garanzie per le forniture e prestazioni non ancora liquidate.

19. Informazioni; obblighi di comunicazione del Cliente

- a.) DKV è autorizzata a chiedere informazioni a società di informazioni commerciali e istituti di credito.
- b.) Il Cliente è tenuto a comunicare immediatamente per iscritto a DKV la variazione del titolare della ditta (del titolare della sua impresa), l'ingresso o l'uscita di soci, l'ingresso o l'uscita di amministratori, la variazione delle sue coordinate bancarie, della forma giuridica della sua impresa, la variazione di indirizzo o recapiti telefonici e/o la cessazione dell'attività commerciale (indicando la reperibilità futura dei titolari e amministratori).
- c.) Se, in base all'autorizzazione all'utilizzo concordata tra il Cliente e DKV per l'ELEG in questione, si tratta di un ELEG riferito a un veicolo, si devono comunicare immediatamente a DKV le variazioni di targa o del veicolo. DKV può richiedere in qualsiasi momento che il soggetto autorizzato all'utilizzo a cui il cliente ha ceduto in uso un ELEG le comunichi il suo recapito e le fornisca i fac-simile della firma.

Parte B AREA CLIENTE PROTETTA DELL'E-INVOCING DKV

20. Accesso online all'area cliente protetta di DKV

- a.) **Requisiti di utilizzo:** DKV accorda al Cliente, su richiesta, l'utilizzo dell'area cliente protetta del servizio online DKV. DKV trasmette al Cliente le informazioni di login via e-mail all'indirizzo indicato dal Cliente stesso. Per l'utilizzo valgono le condizioni di utilizzo particolari consultabili sul sito Web www.dkv-euroservice.com. Tali condizioni si considerano accettate e concordate dal Cliente con il login all'area cliente protetta. Per il login il cliente deve utilizzare gli altri strumenti di autenticazione previsti da DKV.

- b.) **Ambito di utilizzo:** DKV è autorizzata a ampliare o limitare l'ambito di utilizzo senza che da ciò derivi un diritto a un determinato ambito di utilizzo.
- c.) **Compensi:** DKV è autorizzata a calcolare per le singole prestazioni nell'ambito dell'area cliente protetta i compensi in conformità all'elenco delle Service Fee aggiornato (punto 9 lett. b.) o a un accordo individuale.
- d.) **Responsabilità:** DKV non si assume alcuna responsabilità per il regolare funzionamento del software, il calcolo corretto dei dati, le singole funzioni in relazione all'ambito di utilizzo (ad es.: ordine ELEG, disdetta, blocco) o le funzioni collegate da link al sistema online DKV. DKV non si assume alcuna responsabilità per i dati trasmessi a un sistema del Cliente o ivi importati.
- e.) **Obblighi di diligenza del Cliente:** Il Cliente è responsabile della garanzia della confidenzialità del suo account e del suo strumento di autenticazione e della limitazione dell'accesso al suo computer e deve conservare lo strumento di autenticazione in un luogo sicuro e inaccessibile ad altre persone e mettere in atto tutte le misure necessarie per mantenere segreta e conservare al sicuro la sua password per l'area cliente protetta di DKV. Informerà immediatamente DKV non appena emergeranno indicazioni che un terzo è venuto a conoscenza dello strumento di identificazione o lo strumento di identificazione viene utilizzato senza la necessaria autorizzazione o tale utilizzo non autorizzato è probabile. In caso di utilizzo dell'area cliente protetta di DKV, si deve stabilire il collegamento tecnico solo tramite i canali di accesso comunicati da DKV. Il Cliente deve comunque osservare le avvertenze di sicurezza indicate sulla pagina Internet dell'area cliente protetta di DKV, in particolare le misure di protezione dell'hardware e del software utilizzato (sistema del cliente).

21. e-Invoicing

- a.) **e-Invoicing:** Il Cliente deve richiedere a DKV la partecipazione all'e-Invoicing. L'e-Invoicing è la messa a disposizione elettronica al Cliente delle fatture relative a forniture e prestazioni ai sensi della Sezione A delle CGC DKV, inclusa l'IVA di legge, mediante invio o memorizzazione delle informazioni per il download resa possibile attraverso il servizio online DKV. Se richiesto nello specifico Paese, l'"e-Invoice" include una fattura elettronica con firma elettronica a garanzia dell'autenticità e integrità.
- b.) **Fattura cartacea:** Partecipando all'e-Invoicing, il Cliente accetta di sostituire in tal modo la sua tradizionale fattura cartacea. Ciò vale per le fatture che vengono inviate all'indirizzo di fatturazione indicato e per l'indirizzo indicato per le copie delle fatture. Se in determinati Paesi l'e-Invoicing non è consentito dalle norme giuridiche o in materia di IVA o imposte, DKV invierà o fornirà tramite e-Invoicing solo una copia della fattura e invierà la fattura in originale per posta.
- c.) **Conservazione della e-Invoice:** La fattura elettronica rimane online a disposizione del Cliente per un periodo di 13 mesi. Il Cliente è personalmente responsabile della memorizzazione della fattura elettronica in forma elettronica (PDF + certificato) e degli scopi a ciò connessi. Il Cliente è personalmente responsabile dell'osservanza della legislazione e delle normative vigenti e della legislazione fiscale e di tutti i requisiti sulla conservazione dei dati previsti per legge (ad es. archiviazione della fattura inviata elettronicamente con firma elettronica qualificata ai sensi della legislazione vigente), della documentazione relativa all'avvenuto controllo della firma elettronica qualificata e della dimostrazione delle modalità di immissione nel sistema dei dati e di chi può avere accesso ai dati stessi. Ove ammesso secondo il diritto applicabile, DKV non risponde in alcun modo di smarrimenti o danni in qualsiasi forma del cliente o di terzi sulla base dell'utilizzo dell'e-Invoicing, come ad esempio smarrimenti o danni che potrebbero intervenire a causa della temporanea indisponibilità dell'e-Invoicing dovuta a problemi di rete.
- d.) **Disdetta:** Il Cliente può cessare in qualsiasi momento la partecipazione all'e-Invoicing. Al ricevimento della richiesta DKV passerà non appena possibile all'invio delle fatture cartacee.

PARTE C CONDIZIONI PARTICOLARI SUL PEDAGGIO

22. Basi e fondamento del rapporto commerciale "pedaggio stradale"

- a.) Toll Collect GmbH (in appresso denominata "TC") offre agli utenti soggetti al pagamento del pedaggio stradale la possibilità di registrarsi come "utente registrato" e di far riscuotere come utente registrato le tasse per l'utilizzo con automezzi pesanti di determinate strade sul territorio della Repubblica Federale Tedesca ("pedaggio stradale") secondo tre diverse modalità di riscossione, ovvero
 - (1) il sistema automatico di riscossione del pedaggio stradale attraverso un apparecchio installato a bordo del veicolo, detto anche unità di bordo o On Board Unit (OBU), o
 - (2) il sistema manuale di prenotazione presso gli appositi terminal dedicati (in forma semplificata tramite una tessera TC) o
 - (3) il sistema manuale di prenotazione via Internet.
 Gli utenti registrati possono scegliere presso TC di calcolare il pedaggio stradale "attraverso le carte carburante", e quindi in particolare anche attraverso DKV.
- b.) Se il Cliente si è registrato come utente registrato presso TC e, sulla base di un accordo speciale tra il Cliente e DKV, sceglie il calcolo del pedaggio stradale attraverso DKV, tra il Cliente e DKV valgono a titolo integrativo le Condizioni particolari sul pedaggio stradale per il calcolo del pedaggio stradale (nel senso esteso del successivo punto 23 lett. a) periodo 1) attraverso DKV. In caso di calcolo del pedaggio stradale attraverso DKV, TC è la "stazione di servizio" e i "singoli contratti" sono sia il rapporto di utilizzo sia quello costituito tra TC e il Cliente attraverso la registrazione di quest'ultimo alle Condizioni Generali di Contratto di TC (contratto quadro), sia anche il singolo mandato di pagamento del pedaggio stradale o un altro mandato conferito a TC dal Cliente in conformità al successivo punto 24 periodo 2 o 3.
- c.) Il rapporto commerciale "pedaggio stradale" tra DKV e il Cliente si costituisce - anche per i Clienti nel complesso nuovi - in riferimento al pedaggio stradale solo sotto la condizione sospensiva che anche TC accetti la domanda di registrazione che il cliente ha presentato compilata scegliendo il calcolo tramite la "carta carburante DKV" o una corrispondente domanda di modifica della registrazione tramite corrispondente registrazione del Cliente, apertura di un account utente ed eventuale invio di una o più tessere TC.

23. Scopo del rapporto commerciale "pedaggio stradale"

- a.) Il rapporto commerciale "pedaggio stradale" autorizza il Cliente a incaricare TC di versare il pedaggio stradale e le tasse previste dalla legge (ovvero gli importi determinati con la modalità di riscossione del pedaggio stradale scelta dal cliente) e di saldare i relativi diritti al rimborso per eventuali anticipi ed esborsi sostenuti da TC nonché eventuali ulteriori crediti di TC derivanti dal rapporto di utilizzo (ad es. nel caso di nuova assegnazione di una tessera TC, danneggiamento di un'unità di bordo OBU, copie aggiuntive, ad esempio dell'elenco dei pedaggi, e annullamenti di tratti). Il versamento del pedaggio stradale e/o delle tasse previste dalla legge nonché l'eventuale fornitura/riparazione di nuove tessere TC o apparecchi OBU o le ulteriori prestazioni erogate da TC sono da considerarsi prestazioni erogate da TC in nome e per conto proprio (forniture di terzi ai sensi del punto 8 lett. c periodo 3 delle presenti CGC DKV).

- b.) DKV acquisisce da AGES i crediti di TC descritti alla precedente lett. a periodo 1 che TC ha precedentemente ceduto alla società AGES. A prescindere dall'acquisizione di DKV dei crediti di TC sopra descritti, in particolare nel caso in cui l'acquisizione dei crediti per un qualunque motivo non fosse stata posta in essere, con la costituzione del presente rapporto contrattuale il cliente DKV incarica DKV anche di saldare i crediti sopra descritti che TC vanta nei suoi confronti; con l'utilizzo ai sensi del precedente punto 24 lett. a. periodo 2 impartisce a DKV un'istruzione irrevocabile in tal senso in forza del successivo punto 24 lett. a periodo 2.

24. Tessere e unità di bordo, utilizzo e autorizzazione all'utilizzo

- a.) Le tessere fornite da TC ai Clienti che consentono una registrazione agevolata nel caso di registrazione manuale presso i terminal dedicati non sono ELEG ai sensi delle presenti CGC DKV. I singoli mandati del Cliente a TC relativi al pagamento del pedaggio stradale sono posti in essere solo nel caso in cui il Cliente, in caso di procedimento automatico, percorra i tratti soggetti al pagamento del pedaggio stradale con un veicolo su cui è installata una OBU accesa, oppure, in caso di registrazione manuale, utilizzi per tali mandati il terminal per il pagamento del pedaggio stradale (per mezzo della tessera TC) o Internet. Di norma il Cliente TC conferisce esplicitamente a TC i mandati per la nuova assegnazione di tessere TC, copie aggiuntive ad esempio degli elenchi dei pedaggi o annullamenti di tratti.
- b.) L'utilizzo del rapporto commerciale, in particolare delle tessere TC e delle unità di bordo, allo scopo di vincolare DKV è consentito solo al Cliente e al suo personale ausiliario. DKV può richiedere in qualsiasi momento che il Cliente gli fornisca i recapiti e i fac-simile della firma dei soggetti autorizzati all'utilizzo a cui ha ceduto le tessere TC ossia i relativi dati e/o unità di bordo.

25. Obbligo di pagamento, calcolo

- a.) L'obbligo di pagamento del Cliente in conformità a quanto precisato al punto 9 delle presenti CGC DKV è valido per tutti i crediti di TC acquisiti da DKV ai sensi del punto 23 lett. a. periodo 1 che sono sorti attraverso il legittimo utilizzo del rapporto contrattuale "pedaggio stradale" ai sensi del precedente punto 24 lett. a. periodo 2 o 3 o comunque nell'ambito del rapporto di utilizzo con TC, nonché per i diritti al rimborso relativi a esborsi propri di DKV sostenuti da DKV nell'ambito del rapporto di mandato ai sensi del punto 23 lett. b periodo 2. DKV è autorizzata a addebitare un compenso ai sensi del punto 9 lett. b delle presenti CGC DKV in caso di utilizzo della DKV Card presso il terminal dedicato.
- b.) DKV calcola i crediti in modo continuativo o secondo periodi di tempo: di norma i crediti relativi al pedaggio vero e proprio vengono conteggiati una volta al mese, mentre i crediti relativi alle ulteriori prestazioni di TC, a seconda del volume, anche due volte al mese. I crediti vengono suddivisi negli estratti conto relativi ai conteggi in base alla tipologia di credito e al numero di ricevuta rilasciata da TC (ad es. in base ai numeri degli elenchi dei pedaggi di TC); non vengono riportati i singoli tragitti.

26. Diritto di risoluzione di DKV e del Cliente, cessazione del rapporto commerciale "pedaggio stradale"

DKV può vietare l'utilizzo del rapporto commerciale "pedaggio stradale" - anche indipendentemente da un eventuale rapporto commerciale generale esistente - applicando per analogia il punto 12 delle presenti CGC DKV -, bloccarlo per il cliente presso TC alle condizioni previste dal punto 12 delle presenti CGC DKV e/o risolvere il rapporto commerciale "pedaggio stradale" in forza del punto 13 delle presenti CGC DKV. Il Cliente può anche cessare (risolvere) il rapporto commerciale "pedaggio stradale" ai sensi del punto 13 delle presenti CGC DKV, ma solo se la risoluzione viene dichiarata anche nei confronti di TC (globalmente o in riferimento alla fatturazione tramite DKV). In ogni caso, il rapporto commerciale "pedaggio stradale" cessa automaticamente e senza ulteriore dichiarazione se termina il rapporto di mandato tra il Cliente e TC.

Parte D DISPOSIZIONI FINALI

27. Diritto applicabile

Trova applicazione il diritto della Repubblica Federale Tedesca. Non trovano applicazione la Convenzione delle Nazioni Unite sui contratti di compravendita internazionale di beni mobili (CISG) e eventuali altri accordi internazionali, neanche dopo il loro recepimento nel diritto tedesco. In caso di controversia giuridica, DKV può scegliere di applicare il diritto vigente nel Paese del Cliente.

28. Clausola di salvaguardia

Qualora singole parti delle presenti CGC DKV siano inefficaci, resta salva l'efficacia delle rimanenti disposizioni.

29. Foro competente (per clienti austriaci e svizzeri)

Il foro competente per tutte le controversie derivanti dal presente rapporto commerciale - anche dopo la sua cessazione - è Düsseldorf. Tale foro competente è esclusivo per tutte le azioni contro DKV. Per le azioni di DKV contro il Cliente vale, a scelta, oltre al foro di Salisburgo per i clienti con sede in Austria ossia oltre al foro di Basilea per i clienti con sede in Svizzera.

30. Memorizzazione dei dati

Il Cliente prende conoscenza del fatto che DKV memorizza i dati relativi al rapporto contrattuale ai sensi del § 28 Legge federale tedesca in materia di protezione dei dati (Bundesdatenschutzgesetz) a scopo di elaborazione dei dati e si riserva il diritto di trasmettere i dati a terzi (ad es. i Service Partner), ove ciò sia necessario per l'adempimento del contratto.